

peltunnel-Variante nochmals die Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es wäre nach meiner Auffassung eine dringende Notwendigkeit, wenn man das Aaretal von einem weiteren Zug der Nationalstrasse freihalten könnte. Die Auffahrt oder Abfahrt von der Nationalstrasse in die sogenannte geplante Aaretalstrasse wäre gleich zu bewerkstelligen wie mit der einfachen Tunnel-Variante, wie mit dem Bözberg-Durchstich, und aber nachher in die offene Flur geht. Bei der Doppeltunnel-Variante, bei der der sogenannte Wulpelsberg durchstochen werden müsste, würde das Gebiet von Schinznach Dorf, Schinznach Bad, Scherz und Lupfig nicht von der Autobahn in diesem Mass wie es geschehen muss strapaziert. Vor zehn Jahren mögen Gründe vorhanden gewesen sein, dass aus technischen und kostenmässigen Gründen das nicht verantwortet hätte werden können. Ich bin mir absolut bewusst, dass diese Doppeltunnel-Variante mehr Geld kosten wird, in baulicher Hinsicht und auch in betrieblicher Hinsicht. Aber wir sind jetzt im angelaufenen Jahr 1971, wo das Naturschutzjahr 1970 seine Nachwirkungen haben soll. Ich spreche hier nicht, weil ich Aargauer bin, sondern weil es ein Gebiet ist, in dem man es anders machen könnte, indem man die Nationalstrasse durch diese beiden Berge führt. Darum hätte ich den dringenden Wunsch, dass diese Doppeltunnel-Variante jetzt mit der einfachen Tunnel-Variante mitbearbeitet würde und nachher zum Entscheide dem Parlament vorgelegt würde. Ich danke Ihnen.

Breitenmoser: Es liegt mir daran, hier zu sagen, dass wir von Basel aus die Befürchtung hegen, und sicher von Zürich aus auch, dass nun durch ein Seilziehen zwischen den Gemeinden bei Brugg die Realisierung der so dringend nötigen Autobahnverbindung Basel—Zürich noch um weitere Jahre verzögert werden könnte. Deshalb möchte ich bitten, dass nun nicht eine weitere Verschleppung in dieser Angelegenheit stattfindet und dass man sich auch auf der Seite des Departementes sehr rasch zu einem Entscheid über die eingegangenen Rekurse durchringt. Die verschiedenen Gemeinden, die hier rekurrieren, müssen Verständnis aufbringen, dass man sehr wohl über die Linienführung eine Zeitlang geteilter Meinung sein kann, aber dass nachher doch die Realisierung an die Hand genommen werden kann. Wenn wir hören, dass die Autobahn Basel—Zürich, zwischen immerhin den beiden grössten Städten des Landes, durch verschiedene Verzögerungen erst im Jahre 1980 fertig erstellt werden soll — wir hoffen 1978 —, dann werden Sie selbst erkennen, dass hier die Sache an sich und die Sicherheit im Strassenverkehr keine weiteren Verzögerungen dulden können. Ich bin also den zuständigen Behörden sehr dankbar für rasche Entscheide in dieser Sache und den Anliegergemeinden am Bözberg für das Verständnis, dass eines Tages der Entscheid gefallen ist und man sich als Minderheit dem Entscheid der grösseren Gemeinschaft unterziehen muss.

Bundesrat Tschudi: Nur noch eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Breitenmoser.

Wie ich schon in Beantwortung der Interpellation von Herrn Nationalrat Wartmann erklärt habe, halten wir den Entscheid und den Bau dieser Strasse für wichtig und dringlich. Die Angelegenheit liegt aber keineswegs beim Departement, nicht einmal beim Bundesrat. Der Bundesrat hat den Vorentscheid getroffen, den Herr Nationalrat Wartmann gewünscht hat, und den er bil-

ligt. Jetzt sind die Gemeinden, von denen die Rede war, an die eidgenössischen Räte gelangt. Sie haben zwar nicht einen Rekurs, jedoch eine Petition an die eidgenössischen Räte gerichtet, so dass diese Frage von Ihnen behandelt werden muss und weder vom Departement noch vom Bundesrat. Der Bericht des Bundesrates an die Petitionskommissionen zu diesen Beschwerden ist bereits erstattet worden.

10736. Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 86 hiervor — Voir page 86 ci-devant
Fortsetzung — Suite

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Ziffer I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter

Abs. 1—3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Muret

Abs. 3

... Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6 Prozent, bei Engroslieferungen 5,4 Prozent des Entgelts; ...

Art. 41ter

Al. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Muret

Al. 3

... livraisons au détail, à 3,6 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4 pour cent...

Tschopp, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, hier nur einige Worte zu Absatz 1, Litera c, zu sagen.

Sie sehen aus der Fahne, dass der Bundesrat die Vorlage bis 1980 befristen wollte, d. h. dass sich die eidgenössischen Räte unmittelbar vor den eidgenössischen Wahlen 1979 mit der Neuordnung befassen müssten. Der Ständerat schlägt deshalb eine Befristung bis 1982 vor. Es ist zu beachten, dass der Bundesrat ja jederzeit, ja schon vor Ablauf dieser Frist, eine Neuordnung oder eine Änderung beantragen kann, und diese Initiative steht auch dem Parlament zu. Die gegenwärtig geltende Ordnung hat auch Gültigkeit bis zum Jahre 1974, und man arbeitet bereits an einer Neuordnung.

Unsere Kommission beantragt deshalb Zustimmung zum Ständerat.

M. Muret: Un mot seulement. Nous avons déjà dit hier pourquoi nous nous opposons à l'augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires: On reprend ainsi d'une main ce qu'on donne de l'autre au titre de l'impôt fédéral direct.

J'aimerais seulement ajouter qu'en même temps, cette mesure donnera une nouvelle impulsion à la vie chère. Par exemple, qu'on le veuille ou non, en l'absence de tout contrôle des prix, l'imposition accrue des travaux de construction, légitime en elle-même, va se répercuter inévitablement sur les loyers. Et il n'est pas besoin de dire qu'en dépit de toutes les argumentations spacieuses et malgré cette liste franche, d'ailleurs incomplète, qu'a invoquée hier M. Celio, ce sont bel et bien les petits et les moyens consommateurs, représentant une immense majorité, qui seront frappés, et frappés inégalement. Aucune argutie, qu'elle soit savante ou non, n'empêchera que ce soit là une réalité évidente. C'est la raison pour laquelle nous nous opposons à ces 370 millions de recettes supplémentaires au compte de l'ICHA.

Tschopp, Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne auf Seite 1, dass im untersten Absatz (Absatz 3) die Sätze für die Warenumsatzsteuer mit 4 und 6 Prozent fixiert werden.

Wir wollen ja dem Bund mit dieser Vorlage Mehr-einnahmen verschaffen, damit er die künftigen grossen Aufgaben bewältigen kann. Die Aufhebung der Rabatte bei der Warenumsatzsteuer ist ein Teil dieses Programms. Herr Muret möchte eigentlich mit seinem Antrag die ganze Vorlage wieder auf den Kopf stellen. Er will bei den alten Sätzen der Warenumsatzsteuer (3,6 und 5,4 Prozent) bleiben und dafür die Maximalsätze für die natürlichen und juristischen Personen massiv erhöhen, wie Sie aus seinem Antrag zu II auf seinem Antragsblatt ersehen. Ich bin sicher, dass sein Antrag in der Kommission abgelehnt worden wäre.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Muret nicht zu zustimmen.

M. Galli, rapporteur: La proposition de notre collègue Muret entraînerait une diminution de 10 pour cent de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le 3e alinéa de l'article 41ter prévoit que cet impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6 pour cent de la contre-prestation. M. Muret propose respectivement 3,6 et 5,4 pour cent. Cette proposition n'a pas été examinée au sein de la commission, mais je tiens à vous rappeler ce que M. le conseiller fédéral Celio nous a déjà déclaré hier.

Il y va, je le répète, de la proportion dans laquelle la Confédération peut prélever des impôts directs et des

impôts indirects. Il s'agit également de savoir si l'on veut priver la Confédération d'une somme très importante; peut-être le Conseil fédéral pourra-t-il nous dire quelles seraient les conséquences de la proposition de M. Muret. Enfin, il s'agit de savoir si ce compromis qui a été trouvé d'une façon à peu près hasardeuse au cours de la première discussion, l'année passée, qui a été renouvelé avec les modifications que vous connaissez pour la prorogation du régime des finances, peut être bouleversé par des propositions extrêmes. Le Conseil fédéral a rappelé que la liste des marchandises exonérées de tout impôt sur le chiffre d'affaires est tellement vaste en comparaison de celle qui est en vigueur dans d'autres pays que, franchement, on ne peut pas dire de façon absolue que ce sont toujours les mêmes, les pauvres, les petits, les moyens qui sont appelés à faire un sacrifice; celui-ci, réparti entre tout le monde, ne sera que de l'ordre de quelques centimes ou de quelques francs par an.

La commission vous prie d'en rester à la solution proposée par le Conseil fédéral et acceptée par le Conseil des Etats, en repoussant la proposition de M. Muret.

M. Celio, conseiller fédéral: Je voudrais dire d'abord qu'aucun pays ne peut aujourd'hui se passer des impôts indirects. Si vous considérez la situation en Europe, vous voyez que presque tous les pays du Marché commun — l'Italie suivra l'année prochaine — tous les pays scandinaves ont un impôt, une taxe à la valeur ajoutée, avec des taux bien plus élevés que les 4 et 6 pour cent que M. Muret conteste ici à votre tribune. Car la taxe à la valeur ajoutée atteint dans les pays du Marché commun, 20, 22 pour cent pour certains produits, la moyenne étant de 12 à 15 pour cent. Nous sommes persuadés que, vu leur ampleur, les tâches qui incombent aujourd'hui aux pouvoirs publics ne pourront plus, dans un avenir que je n'espère pas très rapproché, être financés sans l'introduction d'une taxe à la valeur ajoutée. Notre système étant très simple, très économique aussi en ce qui concerne la perception de cet impôt, nous tâchons de le développer jusqu'au moment où il ne sera plus supportable à cause de la concurrence entre les différentes branches du commerce et de l'industrie, où il y aura, comme disent les Suisses allemands, la «Konkurrenzverzerrung». A ce moment-là, il faudra passer à l'autre système.

Je vous l'ai déjà dit hier, je conteste que l'impôt sur le chiffre d'affaires soit un impôt asocial. La liste franche très étendue que nous connaissons, telle qu'aucun autre pays d'Europe n'en possède, fait en sorte que les petits consommateurs sont très peu touchés par l'impôt sur le chiffre d'affaires. Celui-ci frappe plutôt les classes moyennes et malheureusement — car on ne peut trouver un autre système — dans une mesure moindre les classes à revenus élevés. C'est la raison pour laquelle il me semble juste d'augmenter pour ces dernières les taux d'imposition dans l'impôt direct.

Je vous prie de rejeter la proposition de M. Muret.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Muret	11 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 4, Ingress und Lit. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates.

Art. 41ter, al. 4, préambule et lettre a
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.
Angenommen -- Adopté

Art. 41ter, Abs. 4, Lit. b
Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit I
Hauptantrag

(Kloter, Biel Walter, Schalcher, Schuler)

Auf Bier. (Rest streichen.)

Minderheit II
Eventualantrag

(Schalcher, Biel Walter, Grüttner, Hubacher,
 Kloter, Stich, Wüthrich, Wyss)

Auf Bier. Die Gesamtbelaistung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Brauohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, bis Ende 1982 auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Art. 41ter, al. 4, lettre b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité I

Proposition principale

(Kloter, Biel Walter, Schalcher, Schuler)

La bière. (Biffer le reste.)

Minorité II

Proposition éventuelle

(Schalcher, Biel Walter, Grüttner, Hubacher,
 Kloter, Stich, Wüthrich, Wyss)

La bière. La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure, jusqu'à la fin de 1982, en l'état du 31 décembre 1970.

Kloter, Berichterstatter der Minderheit I: Ich stelle Ihnen mit weiteren Ratskollegen den Antrag, in Absatz 4, Litera b, den Vorschlag des Bundesrates abzulehnen.

Der Vorschlag des Bundesrates enthält den Grundsatz, dass Bier einer Verbrauchssteuer unterzogen werden kann, ergänzend dazu aber noch die Fixierung, dass das Verhältnis der Belastung zum Preisstand Ende 1970 für alle Zeiten gewährleistet bleiben soll.

Heute ist diese Formulierung Bestandteil der Verfassung. In der verworfenen Vorlage vom November ist diese grundsätzliche Verfassungsbestimmung in den Uebergangsbestimmungen aufgenommen worden und erscheint in diesem neuen Vorschlag nun wieder in Artikel 41ter. Herr Bundesrat Celio war gestern so freimüsig und hat bekannt, dass er vor der Verwerfung der letzten Vorlage bei einem Gespräch mit den Bierbrauern be-

reits das Versprechen abgegeben habe, dass dann, sollte die Vorlage verworfen und die Sätze wiederum in die Verfassung aufgenommen werden, auch die bisherige Fixierung dieses Verhältnisses wieder Bestandteil der Verfassung sein solle.

Die Besuchspraxis dieser Bierbrauer hat uns in der Kommission und auch gestern wieder nach der Mitteilung des Bundesrates eigenartig berührt. Es wird also in dieser Sache scheinbar sehr eifrig an die Türfalle des Bundesrates herangegangen und sehr eifrig geklopft, und das Klopfen hat scheinbar Erfolg. Aber eine derartige Bestimmung gehört nicht in die Verfassung. Sie ist auch in die Verfassung hereingekommen zu einer Zeit, wo die wirtschaftliche Situation eine völlig andere war als heute, wo die Belastung im Verhältnis zum damaligen Preisstand eine andere war und wo der Konsum des Bieres in unserer Volkswirtschaft ein ganz anderer war als heute. Auch gestern war Herr Bundesrat Celio derjenige, der darauf hingewiesen hat, dass für den weiteren Ausbau der Sozialversicherungen, ganz besonders der AHV, im Bundesbudget ab 1973 eine weitere halbe Milliarde fehlt. Man weiss nicht, woher das Geld zu nehmen sei. Hier bietet sich nun eine Gelegenheit.

Die Schweiz hat das billigste Bier. Gemäss einer uns zugegangenen Mitteilung kostet der halbe Liter Bier bei uns 52 Rappen, im Durchschnitt in den Nachbarländern aber 80 Rappen. Dabei ist der Konsum an Bier in der Schweiz im Laufe der letzten 25 Jahre verdoppelt worden, das heisst, der Bierverbrauch — bezogen auf alle über 18jährigen — stieg in dieser Zeitspanne von 50 auf gut 100 Liter pro Person und Jahr. Dabei beträgt die Belastung durch Zoll- und Verbrauchssteuern pro Liter 10 Rappen.

Wie würde nun die Rechnung aussehen, wenn wir das Bier etwas mehr belasteten, z. B. mit 20 Rappen pro Liter? Das ergäbe pro halben Liter 10 Rappen oder 62 Rappen gegenüber dem heutigen Preisstand. Wie würde sich das auf unsere Bundeskasse auswirken? Eine Belastung von 20 Rappen mehr pro Liter ergäbe bei einem Bierkonsum von 100 Litern pro Person und Jahr (wenn man die Zahl der über 18jährigen mit 4 Millionen annimmt) eine Mehreinnahme von etwa 80 Millionen Franken. Allein durch diese bescheidene Erhöhung der Verbrauchssteuer könnte sich die Bundeskasse also um 80 Millionen pro Jahr bereichern. Mir scheint, auf eine derartige Möglichkeit dürfe nicht verzichtet werden. Das ist aber der Fall, wenn wir dem bundesrätlichen Antrag folgen.

Nun wird zweifellos das Gejammer von seiten der Brauereien anheben; es wird argumentiert werden, diese Belastung sei unzumutbar. Damit wird der Glaube erweckt, als ob diese Erhöhung der Verbrauchssteuer durch die Bierbauer selbst zu tragen sei. Dabei ist es sicher keinem einzigen unter ihnen je eingefallen, diese Steuer selbst zu bezahlen, sondern sie alle haben sie auf den Konsumenten überwälzt. Das ist Praxis und in der heutigen Wohlstandsgesellschaft wohl auch selbstverständlich.

Es ist nicht zu befürchten, dass eine derart bescheidene Mehrbelastung einen Rückgang des Bierkonsums zur Folge hätte. Aber auch ein solcher Rückgang wäre mit Rücksicht auf die Volksgesundheit kein Verhängnis; denn die Folgen des Bier-Alkoholismus sind allzu bekannt. Dieser Jammerade der Bierbrauer wird also keine Beachtung zu schenken sein.

Zusammenfassend darf gesagt werden: Der Antrag wurde gestellt, einmal aus verfassungsrechtlichen Grün-

den, aber auch wegen der «Verfassungskosmetik», schliesslich aus finanzpolitischen und nicht zuletzt aus volksgesundheitlichen Gründen. Ich bitte Sie darum, dem Grundsatz zuzustimmen, dass das Bier einer Verbrauchssteuer unterzogen werden kann und die Fixierung in bezug auf die Verhältniszahlen fallen zu lassen.

Schalcher, Berichterstatter der Minderheit II: Wie schon beim Eintreten kurz erwähnt, kommt die plötzliche Herübernahme der Beschränkung der Biersteuer auf den Stand von 1970 aus den durch die Ausführungsge setzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen, Artikel 8, der letzten Vorlage in den dauernden, unbefristeten Verfassungstextteil von Artikel 46ter einer dauernden Verankerung dieser Sonderrechte der Brauer gleich, da nur WUST und WEST zeitlich beschränkt sind, die besonderen Verbrauchssteuern und diese Beschränkung aber nicht.

Nun hat Herr Bundesrat Celio gestern in Abrede gestellt, dass da gegenüber der verworfenen Vorlage etwas geändert worden sei. Ja, meine Herren, nehmen Sie die verworfene Vorlage zur Hand: In Artikel 41ter, Absatz 4, steht da lediglich: b) auf Bier; die Beschränkung der Gesamtbela stung des Bieres auf den Stand von 1970 ist enthalten hinten in Artikel 8, Absatz 5, der Uebergangsbestimmung. Und dann hat Herr Fischer-Bern — ich habe in der Kommission gesagt, im Auftrage der Brauer, Herr Fischer hat das bestritten, dann weiss ich nicht in wessen Auftrag — Sie erinnern sich, in der Kommission und im Rat versucht, das nach vorn (in Art. 41ter) zu bringen, ist aber damit unterlegen, und der Bundesrat hat uns dabei unterstützt und geholfen. Nun, nach geschlagener Schlacht, macht er das, was er damals selbst bekämpfte, zu seinem Antrag, und zwar ohne dass das während des Abstimmungskampfes von irgend jemandem verlangt worden wäre. Da soll einer noch mitkommen.

Und wenn Sie, Herr Bundesrat Celio, gestern den jetzt gültigen Verfassungstext gemeint haben, dann haben Sie nicht erwähnt, dass dort eben der ganze Text befristet ist, hier aber nur noch WUST und WEST und die Beschränkung nicht. Die Belastung des Bieres wäre dauernd auf den Stand von 1970 fixiert. Wem von uns anderen ist garantiert, dass wir nie mehr Steuern bezahlen müssen als 1970? Ausgerechnet der glänzend florierenden und mit geringsten Rohmaterialkosten — Herr Etter kann Ihnen das letztere bestätigen, Herr Bundesrat Celio — arbeitenden Brauereiindustrie aber soll das verankert werden.

Meine Herren, ich frage Sie, dürfen wir als Volksvertreter das zulassen?

Man komme nun nicht mit dem Einwand, es gehe um das Getränk des «kleinen Mannes». Immerhin nicht die Biertrinker sind bei Herrn Bundesrat Celio vorstellig geworden, sondern die Brauer, und bei dieser Vorstellung der Brauer — ob vor oder nach der Abstimmung spielt keine Rolle — ist unser grosser und verehrter Herr Bundesrat Celio ganz einfach schwach geworden und umgefallen, und der Ständerat hat diesen Umfall und schlauen Fischzug der Brauer ganz einfach nicht gemerkt. Um so mehr haben wir Volksvertreter hier zum Rechten zu sehen und zu korrigieren. Offenbar waren die Brauer in der Kommission sehr gut vertreten; ich hoffe, nicht auch hier im Rat.

Um es deutlich auszudrücken, solche Sonderrechte sind ein Hohn, und ich wundere mich, dass man es überhaupt wagt, einem so etwas vorzulegen! Ich sage das

als Nichtabstinent, dem allein die Sauberkeit des Rechtes am Herzen liegt. Ich bitte Sie daher, dem Streichungsantrag Kloter zuzustimmen. Sollte dieser Antrag Kloter nicht durchgehen, dann bitte ich Sie, meinen für diesen Fall gestellten Eventualantrag auf Beschränkung dieser Beschränkung der Biersteuer auf den Stand von 1970 bis Ende 1982 — also gleich wie bei WUST und WEST — zuzustimmen, um wenigstens gleich lange Spiesse mit Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer herzustellen. Auf Zeit und Ewigkeit darf eine solche Beschränkung einer Steuer auf einen bestimmten Stand sicher nicht in die Verfassung hinein, besonders noch, wenn man solchermassen neue Mittel braucht, wie das gestern Herr Bundesrat Celio mit Recht betonte; ab 1973 eine Milliarde mehr allein für die AHV! Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Beschränkung der Biersteuer wieder, wie in der letzten Vorlage, in die durch die Ausführungsge setzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen Artikel 8 hineingekommen wäre; aber in der Kommission ist dieser Antrag — für mich erstaunlicherweise, denn letztes Mal haben ihm nämlich Bundesrat, Ständerat und Nationalrat zugestimmt — mit 21 : 7 Stimmen abgelehnt worden. Ich habe ihn daher nicht wieder aufgenommen, wäre aber nicht unglücklich, wenn ihn jemand anders nochmals aufnähme. Hingegen ist dieser Antrag auf zeitliche Begrenzung dieser Beschränkung der Biersteuer bis Ende 1982 nur mit dem knappen Stimmenverhältnis von 13 : 11 Stimmen nicht durchgedrungen. Ich hoffe, dass, wenn nicht der Antrag Kloter Gnade findet, wenigstens dieser Eventualantrag hier im Rate ganz durchgeht, um die Rechtsgleichheit wieder herzustellen und eine neue Opposition zu vermeiden.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Eine kleine Vorbemerkung: Ich habe einmal in einem Gasthof als Wandspruch gelesen: «Steuerfrei wie der Wein, sollte dieses Helle sein. Immer ist's der kleine Mann, der die Steuer zahlen kann» (Heiterkeit).

Die Minderheit I will die Fixierung der Gesamtbela stung vollständig streichen, und eine weitere Minderheit II, wie Sie soeben von Herrn Kollega Schalcher gehört haben, will, sofern der Antrag I abgelehnt wird, mindestens die Fixierung der Gesamtbela stung befristen bis 1982, damit man nachher wieder frei ist. Der Antrag I wurde in der Kommission mit 16 : 12 Stimmen abgelehnt, der Antrag II mit 13 : 11 Stimmen. Ein Antrag, die Biersteuer an sich zu befristen, wurde nicht gestellt.

Die Biersteuer ist ein Ueberbleibsel der Getränke steuer aus dem Jahre 1935, als Teil der allgemeinen Ge tränkesteu er. Als am 1. Oktober 1937 die Getränke steuer für alle alkoholfreien Getränke und alkoholische Gärung getränke aufgehoben wurde, blieb einfach nur das Bier hängen. Es blieb weiterhin der Getränke steuer unterstellt. Wein und Gärmost werden nur von der Warenumsatzsteuer betroffen, die alkoholfreien Getränke tragen, zur Freude unseres Kollegen Etter, überhaupt keine Fiskalbelastung, diese sind auf der Freiliste der Warenumsatzsteuer.

Es kommt eigentlich — Herr Kollega Schalcher hat jetzt von der Gleichbehandlung gesprochen — darauf hin aus, wie wenn der Bund alle gelben Gartenbänke be steuern würde, während die roten und die weissen Gar tenbänke steuerfrei bleiben. So geht es mir genau gleich mit dieser Belastung des Biers. In bezug auf die wirtschaftliche Struktur: Es gibt heute noch 56 Bierbraue reien in der Schweiz. Mehr als die Hälfte sind kleine oder mittlere Gewerbebetriebe. Es ist also nicht so, wie

Kollega Kloter in der Kommission gesprochen hat; er hat immer nur von den finanzstarken Brauereien gesprochen.

Wer zahlt die Biersteuer? Effektiv zahlen sie doch die Konsumenten. Die Biersteuer setzt sich zusammen aus drei Komponenten: Erstens Zollzuschlag auf das Malz, dann die eigentliche Biersteuer, und drittens die Warenumsatzsteuer. Die Belastung beträgt also heute Fr. 14,25 pro Hektoliter oder 17,7 Prozent des Engros-Preises. Man kann also sagen: Im Schnitt pro Becher zahlt der Konsument etwa 5 Rappen, dazu — Herr Kloter, das dürfen Sie nicht vergessen — kommt noch das Trinkgeld (Heiterkeit). Die Biersteuer ergab noch im Jahre 1947 rund 15 Millionen. Wir sind im Jahre 1970; der Bund hat 63 Millionen eingenommen allein aus dieser Bierbelastung. Noch zur formellen Seite: Heute ist die Biersteuer befristet bis 1974, Herr Kollega Schalcher. Die Fixierung der Gesamtbelastung ist ebenfalls festgehalten inn Artikel 41ter, Absatz 4, der jetzt geltenden Ordnung. Ich gebe zu, dass es in der verworfenen Vorlage anders geregelt war. Aber was der Bundesrat jetzt vorschlägt, ist nichts Neues; die Fixierung war nur — wie schon gesagt — in der verworfenen Vorlage nicht im Verfassungsartikel, sondern nur in den Übergangsbestimmungen.

Die Maximierung, die Fixierung, betrifft nicht nur die Biersteuer allein, sondern die Gesamtbelastung. Bei Senkung der Zollzuschläge könnte aber zum Beispiel die Biersteuer erhöht werden, weil die Gesamtbelastung im Verhältnis zum Bierpreis — mit diesen 17,7 Prozent — fixiert ist. Wenn also der Bierpreis erhöht würde, erhöht sich auch die Fiskalbelastung.

Wir haben eine Eingabe erhalten der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus. Wir schätzen alle die Bemühungen gegen die Auswüchse des Alkoholismus, das ist ganz klar. Aber diese dreiseitige Eingabe ist doch etwas übertrieben. Ich glaube, diese Leute sind auf einem Auge blind. Warum ergreift dieser Verband nicht eine Initiative für eine allgemeine Getränkesteuer? Herr Schalcher, dann marschiere ich sofort mit Ihnen. Wieso wird also nur das Bier allein für alles Unheil verantwortlich gemacht?

Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

M. Galli, rapporteur de la majorité: Nous avons deux propositions de minorité à l'article 41ter, 4e alinéa, lettre b. La minorité I voudrait biffer la précision insérée dans l'article constitutionnel. Cette précision avait été abandonnée dans le texte que nous avions voté l'année passée. En effet, c'était à la législation de préciser les taux maxima et l'objet même de l'impôt. Il était dès lors normal qu'il en aille de même en ce qui concerne l'impôt sur la bière. Mais, les choses étant ce qu'elles sont, il a fallu reprendre le texte, avec bien sûr un rajeunissement de date.

L'impôt sur la bière est tout ce qui reste de l'ancien projet de l'impôt sur les boissons. Il a été introduit le 1er janvier 1935 et c'est le seul à avoir survécu à l'abrogation générale de l'impôt sur les boissons décidée le 1er novembre 1937. La bière est donc plus durement frappée que les autres boissons alcooliques et sa consommation est indirectement combattue par le renchérissement artificiel dû au prélèvement fiscal. Dans la solution que les Chambres ont retenue l'année passée, la limitation existant actuellement dans la constitution avait été biffée parce que la durée de l'impôt et les taux devaient matière de loi. En reprenant dans la consti-

tution la limite matérielle et temporelle, il est clair qu'il devrait en aller de même avec l'impôt sur la bière. C'est ce que MM. Kloter et Schalcher, porte-paroles des minorités I et II, ne veulent pas. La minorité I exige que la limitation matérielle soit éliminée et elle préconise une augmentation de l'impôt. La minorité II préconise une limitation matérielle jusqu'en 1982.

La bière est la boisson la moins alcoolique; il s'agit d'une boisson populaire et bon marché. Sa consommation est due surtout à ceux qui ne peuvent ou ne veulent pas se permettre de boire une boisson plus chère. Mais dans ces questions de goûts et de couleurs, de vices et de vertus, chassez le naturel, il revient au galop. L'impôt actuel se compose de trois éléments. L'impôt sur la bière proprement dit, les droits de douane et l'impôt sur le chiffre d'affaires. L'impôt sur la bière est l'impôt indirect prélevé sur les matières premières qui sont toutes importées. On notera ici que les boissons non alcooliques sont exonérées en grande partie de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Les impôts sur la bière constituent aujourd'hui, comme en 1958, 17 pour cent du prix de gros de la bière, soit 14,25 francs par hectolitre. Si les droits de douane devaient diminuer ou disparaître en vertu de conventions internationales, l'impôt comme tel pourrait être augmenté d'autant, car la législation est conçue uniquement sur la charge totale en tant que telle et non pas sur ses composants. Comme pour chaque impôt de consommation, le résultat est de renchérir le prix de gros de la bière pour le consommateur. Il ne paraît pas logique d'aggraver la charge grevant la bière. Nous pourrions admettre un impôt sur les boissons alcooliques de toutes sortes comme moyen de lutte contre l'alcoolisme. La croisade de la minorité contre la bière ne nous paraît pas justifiée dans le cadre de la prolongation du régime financier. La proposition de la minorité II est de plus inutile. Avant 1982, l'article 41ter devra être revisé. Le problème de l'impôt sur les boissons ou limité à la bière fera donc obligatoirement l'objet de décisions nouvelles avant 1982. Il apparaît donc inutile voire dangereux de créer un droit qui ne pourrait pas être modifié avant le délai d'expiration.

Votre commission a repoussé la proposition de la minorité I par 16 voix contre 12. Elle a également repoussé la proposition de la minorité II par 13 voix contre 11. Dans le même sens, votre commission vous propose de repousser les deux propositions et d'en rester au texte proposé par le Conseil fédéral.

Bürgi: Ich hatte die Absicht, als schlchter und schweigender Stimmenzähler diese Debatte mitzumachen, um das Zeitbudget des Präsidenten nicht zu belasten. Der Antrag von Herrn Kloter und derjenige meines alten Dienstkollegen Schalcher aus dem Aktivdienst nötigen mich nun indessen, hier einige Bemerkungen anzubringen. Ich vermag allerdings dem Leitbild nicht gänzlich zu entsprechen, das die beiden Antragsteller vom Verfechter des bundesrätlichen Antrages entworfen haben. Ich bin weder ein entrüsteter Biertrinker — ich huldige diesem «Sport» nur in mässiger Weise —, und ich gedenke auch nicht im Namen des Getränkeshelden kleinen Mannes zu sprechen. Schliesslich gehöre ich keinem Verwaltungsrat einer Bierbrauerei an. Es tut mir ein bisschen leid, dass ich die geweckten Erwartungen in so schlechter Weise zu erfüllen vermag.

Ich möchte mich auf einige knappe fiskalische, wirtschaftliche und referendumspolitische Ueberlegungen beschränken.

Zunächst fiskalisch: Es wurde versucht, das Bild eines fiskalischen *Immobilismus* in bezug auf die Biersteuer zu entwerfen. Das trifft in keiner Art und Weise zu. Die Steuersätze sind an den Engrospreis gebunden. Wenn der Engrospreis hinaufgeht, dann wächst auch der Steuerertrag. Hiefür zwei Zahlen: Die Belastung pro Hektoliter Bier betrug im Jahre 1958 Fr. 10.60; sie ist angestiegen bis 1970 auf Fr. 14.25. Es handelt sich also um eine Steigerung von beinahe 40 Prozent. Das ist doch eine höchst beachtliche Angelegenheit, die gewürdigt werden muss. Der Kommissionspräsident hat in seiner Stellungnahme bereits auf den ansteigenden Gesamtertrag der Biersteuer hingewiesen. Ich rufe die Relation in Erinnerung: Seit 1947 ist mehr als eine Vierfachung des Ertrages der Biersteuer zu verzeichnen!

In wirtschaftlicher Beziehung möchte ich folgendes sagen: Die Antragsteller scheinen mir ausschliesslich einige Grossbetriebe des Brauereigewerbes vor Augen zu haben. Es gibt solche zweifellos; aber es gibt daneben auch in erheblicher Weise mittlere und kleinere Betriebe. Das ist gerade in der Ostschweiz der Fall, wo ich mich ein bisschen auskenne. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass eine Sondersteuer, die man einem bestimmten Wirtschaftszweig auferlegt, die Kleinen immer stärker trifft; die Grösseren können sich durch Rationalisierungsmassnahmen der fiskalischen Belastung viel eher entziehen. Durch eine übertriebene Belastung des Bieres würde man die ohnehin schon im Gange befindlichen Strukturwandlungen im Brauereigewerbe künstlich beschleunigen, was keineswegs erwünscht ist.

Nun noch einige referendumspolitische Ueberlegungen, auf die ich das Schwergewicht legen möchte: Wir haben uns bemüht, und wir sind weiterhin in diesen Bemühungen engagiert, eine Vorlage der Verständigung zu schaffen. Es handelt sich um eine Vorlage des kleinsten politischen Risikos, damit wir dieses Jahr noch abstimmen und die Beseitigung der kalten Progression realisieren können. Die Hauptzielsetzung der Vorlage liegt also bei der sicheren Realisierung. Nun ist es offenkundig, dass die Anträge Kloster und Schalcher politisch eine neue Front eröffnen. Das politische Risiko rund um die Vorlage wird erhöht. Da möchte ich nun sagen: Konzentrieren wir uns doch auf das Wesentliche. Dies ist in diesem Zusammenhang die sichere Annahme der gesamten Vorlage. Deshalb möchte ich Sie bitten, die Anträge Kloster und Schalcher abzulehnen.

Baumann: Ich spreche unter ähnlichen Voraussetzungen zu Ihnen wie mein Vorredner, allerdings mit der Ausnahme, dass ich mich mit dieser Materie «an der Front» auseinandersetzen darf. Ich will versuchen, zwei Klarstellungen zu unterstreichen.

Zunächst zu Herrn Kollege Schalcher: Sicher darf auch der Sprechende für sich in Anspruch nehmen, in dieser Vorlage das Prinzip der Gleichstellung aufrechterhalten zu wollen und damit eine saubere, gerechte Gesamtlösung zu finden.

1. Die Vorlage des Bundesrates über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes vom 14. Dezember 1970 empfehle ich Ihnen in Artikel 41ter, Ziffer 4, zur Annahme. Bei der Verbrauchsbelastung des Bieres wird die heutige Garantie der Maximalbelastung beibehalten. Das heisst nichts anderes, als dass die Gesamtbelaistung des Bieres durch Biersteuer und Zollzuschläge sowie die Warenumsatzsteuer bestehen bleibt im Verhältnis zum Bierpreis, und zwar auf dem Stand

des 31. Dezember 1970. Sollte sich der Bierpreis erhöhen, dann würde automatisch — und im gleichen Verhältnis wie bisher — die Belastung des Bieres erhöht. Diese Lösung wurde vom schweizerischen Gastgewerbe anerkannt und unterstützt.

2. Nachdem die erwähnte Regelung in die Vorlage des Bundesrates vom 14. Dezember 1970 übernommen wurde, da weiter der neue Vorschlag des Bundesrates eine Begrenzung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer beantragt, ist es nicht zu verstehen, dass nun in den letzten Tagen die «Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus» sich an die Mitglieder unseres Rates mit dem Antrag wandte, von der Aufnahme des festen Verhältnisses zwischen Bierpreis und Fiskalbelastung des Bieres in Artikel 41ter, Absatz 4, abzusehen. Damit würde einzig das Volksgetränk Bier der Gefahr unbeschränkter steuerlicher Belastung ausgesetzt.

Die Anträge Kloster und Schalcher stehen in einem doppelten Widerspruch zur Stellungnahme von Bundesrat und Parlament, in bezug auf die Warenumsatzsteuer insofern, als hier die Höchstsätze in der Finanzordnung verankert werden, obwohl beim Bier immer noch die weitere Erhöhung der Steuer im Verhältnis zum Bierpreis gegeben bleibt.

Es versteht sich, dass eine solche Inkonsequenz nicht nur eine Herausforderung des schweizerischen Brauerei- und Gastgewerbes darstellt, sondern eigentlich als gegen die grundsätzliche Stellungnahme der breiten Öffentlichkeit in bezug auf die Finanzpolitik des Bundes gerichtet zu werten wäre. Diesen Anträgen Folge zu geben, würde bedeuten, die fiskalische Belastung des Bieres zum Spielball der Politik zu machen. Vor einer derartigen Situation müssen wir Sie ernsthaft warnen. Das schweizerische Gastgewerbe ist Ihnen dankbar, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen und damit die Anträge der Minderheiten ablehnen.

Fischer-Bern: Da ich hier namentlich zitiert worden bin, erlaube ich mir, auch etwas zu dieser Sache beizutragen. Zunächst zu den Herren Kloster und Schalcher: In wenigen Minuten werde ich Ihnen einen Antrag zu unterbreiten haben, der auch die Herren von der Migros interessiert. Sie mögen dann zeigen, dass sie auch dort finanzpolitisches Interesse haben, wenn es um die eigene Tasche geht, nämlich darum, dass die grossen Genossenschaften des Detailhandels etwas bezahlen sollen und nicht nur jene Kreise, bei denen die Migros nicht betroffen ist.

Was die Ausführungen des Herrn Schalcher betrifft, haben wir seinerzeit in Lausanne versucht, ihm zu erklären, dass sein Vorwurf nicht zutreffe, die neue Vorlage würde sich zugunsten der Brauereien auswirken. Der Herr Kommissionspräsident sagte bereits, dass das Bier als einziges Getränk aus der seinerzeitigen Getränkesteuer der dreissiger Jahre noch verblieben sei. Die Spiesse mit den andern Getränken sind hier also im umgekehrten Sinne, wie es Herr Schalcher meint, nicht gleich lang.

In dieser Vorlage wird aber noch eine andere Ungleichheit Verfassungsrecht: Die Biersteuer soll definitiv verankert werden; das war bisher nicht der Fall. Bissher brauchte es immer einen neuen legislatorischen Akt, um die Biersteuer weiterzuführen. Wenn Sie die Anträge des Bundesrates annehmen, wird dies das letzte Mal der Fall sein. Genau gleich wie bei den beiden andern Steuern wird als Pendant dazu eine gewisse Sicherung

eingeführt, dass die Steuer nicht einfach ohne weiteres erhöht werden kann. Man darf also wohl nicht sagen, die Spiesse seien hier zugunsten der Bierbrauer ungleich lang. Die Brauereien haben sich nicht gegen diese definitive Verankerung gewehrt. Anderseits muss man aber auch dafür sorgen, dass nicht manipuliert werden kann.

Nun hat uns Herr Schalcher eine Opposition gegen die ganze Vorlage angedroht. Wir sind sehr höflich und zeigen uns beeindruckt durch eine solche Drohung von Seiten der Gruppierung des Herrn Schalcher. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber an den 16. Oktober 1966 erinnern, als eine eidgenössische Volksabstimmung über eine Getränkesteuer stattfand, die aus Kreisen der Migros stammte und bei der sich offenbar auch Herr Schalcher positiv einsetzte. Diese Volksabstimmung ergab ein verwerfendes Mehr von 571 000 zu 174 000 Stimmen, also eine der massivsten Verwerfungen, die es überhaupt jemals gegeben hat. Sie müssen sich deshalb darüber klar sein, dass das Problem der Getränkesteuer sich nicht so gewissermassen über den Löffel balbieren lässt, wie das nun hier so schnell der Fall sein soll.

Zum Schluss sei lediglich zur Beruhigung der Herren Kollegen Schalcher und Kloter noch beigefügt: Der Bundesrat kann auf Grund dieser Formulierung die Biersteuer auch nicht aufheben oder senken. Die Warenumsatzsteuer kann schliesslich reduziert werden, die Biersteuer aber nicht, denn es heisst hier ja, die Belastung bleibe. Es ist also eine etwas andere Situation; doch darf sicher daraus nicht geschlossen werden, es sei zugunsten der Brauer eine Sonderbehandlung vorgesehen. Es wird im Gegenteil die Biersteuer definitiv verfassungsmässig verankert. Was dann später passiert, darüber werden — wie das der französischsprachige Referent andeutete — gegebenenfalls Volk und Stände neu entscheiden.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, die beiden Anträge abzulehnen.

Gerosa: Zuerst ein kleines Wort an Herrn Fischer wegen der Migros. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass auch das alkoholfreie Bier, das die Migros verkauft, der Biersteuer unterworfen ist, dass die Migros ihren Anteil auch bezahlt an die Biersteuer. Das als eine Bemerkung.

Dann möchte ich zuerst Kollege Kloter und Kollege Schalcher herzlich danken für ihr Votum. Sie haben ganz uneigennützig für die Volksgesundheit gesprochen, obwohl ich weiss, dass beide persönlich gerne ein Bier trinken. Bei der Biersteuer geht es nicht nur um ein Anliegen der Finanzordnung, sondern ebenso sehr um das Anliegen der Bekämpfung des Alkoholismus. Es darf nicht übersehen werden, dass der Bierkonsum im stetigen Ansteigen begriffen ist. Wenn man sagt, dass auf vergorenem Most keine Steuer sei, so darf hier gesagt sein, dass der Konsum an vergorenem Most von 26 Liter pro Kopf der Bevölkerung auf 9 Liter pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen ist. Er fällt überhaupt nicht mehr ins Gewicht. Dagegen ist der Bierkonsum — Sie haben es bereits gehört — auf über 100 Liter angestiegen in den letzten Jahren. Herrn Tschopp und Sie alle dürfte es interessieren, dass 70 Prozent aller Männer, die in Trinkerheilstätten eingeliefert werden müssen, ausgesprochene Biertrinker sind. Dazu kommt dann noch das «Trinkgeld», welches die Armenpflegen und die Krankenkassen zu bezahlen haben! Wenn Sie bedenken, dass heute für 3 dl Wasser bis Fr. 1.50 einkas-

siert werden — eine 6-dl-Flasche Bier aber nur Fr. 1.10 bis Fr. 1.20 kostet —, dann verstehen Sie vielleicht die von 198 Persönlichkeiten unterzeichnete Eingabe der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Ihnen auf das Pult gelegt wurde. Der Grossteil der Unterzeichner sind keine Abstinenter, aber Persönlichkeiten, denen wir Gehör schenken sollten. Es sind fast ausschliesslich Persönlichkeiten, die das Alkoholproblem kennen. Ich will Ihnen nur einige der 198 nennen, damit Sie sehen, es gibt verantwortungsbewusste Schweizer auch ausserhalb unseres Ratssaales, denen das Anliegen nicht gleichgültig ist. Im Kanton Aargau Dr. med. Max Buser, Chefarzt der Aargauischen Mehrzweck-Heilstätte Barmelweid; im Kanton Appenzell AR der Direktor der Psychiatrischen Klinik Herisau, aus Basel-Stadt Prof. Dr. med. Gsell, Direktor der Medizinischen Universitätspoliklinik Basel, Prof. F. Rintelen von der Universitätsaugenklinik Basel. Im Kanton Bern Oberstdivisionär Dr. med. Reinhold Käser, Oberfeldarzt, Bern; Marcel Meier, Sportlehrer ETS, Magglingen; Prof. Dr. med. Walther, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau, Bern; im Kanton Graubünden Dr. med. Pflugfelder, Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus; Mgr. Dr. Johannes Vonderach, Bischof von Chur; Dr. Fässler, Direktor des Nervensanatoriums Oberwil (Innerschweiz); Dr. med. Pulver, Oberarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern; im Kanton St. Gallen Herr Bischof Hasler, — auch kein Abstinenter —; Dr. med. Singeisen, Direktor der Psychiatrischen Klinik Wil; Dr. med. Wegmann; im Kanton Solothurn Dr. Ernst Zoss, Chefarzt der Psychiatrischen Klinik usw. Lauter Leute, die es mit Menschen zu tun haben, die das Opfer der Trinkerei werden. Nachdem soviele verantwortliche Mitbürger Sie bitten, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, möchte ich es auch tun und Sie herzlich bitten, diesem Aufruf Ihre Folge nicht zu versagen.

Bundesrat Celio: Wegen dem Biertrinken werde ich sicher nicht in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert werden; nicht wegen dem Alkohol, sondern wegen dem Malz trinke ich kein Bier, denn es macht fett. Nun aber Spass beiseite.

Ich glaube, Herr Nationalrat Schalcher, wir haben gestern etwas aneinander vorbeigesprochen. Sie sprachen von der verworfenen Ordnung und ich von der jetzt geltenden Ordnung. In der jetzigen Ordnung haben wir die Biersteuer befristet, die Höhe der Biersteuer wurde begrenzt. Die neue Ordnung sieht keine Befristung vor. Das ist nicht eine Konzession, sondern ein Vorteil, wenn diese Biersteuer auch nach 1982 weiterläuft.

Nun zur Begrenzung: Man hat gesagt, man habe an meine Türe angeklopft. An meine Türe klopft man gewöhnlich von beiden Seiten. Eine Vertretung der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus hat mich auf die Folgen dieser Begrenzung aufmerksam gemacht. Wie verhält es sich nun? Wir hatten keine Begrenzung in der verworfenen Ordnung vorgesehen, weil auch keine Begrenzung der Warenumsatzsteuer oder der Wehrsteuer, der direkten Bundessteuern, vorgesehen war. Den Herren des Brauereigewerbes, die zu mir kamen, habe ich gesagt, es geht nicht, dass Sie in der neuen Ordnung eine Sonderstellung einnehmen, weil Sie in der jetzt geltenden Ordnung begünstigt sind. Wenn wir die Begrenzung in der Verfassung aufheben, wird sie auch für die Biersteuer aufgehoben. Deshalb habe ich den Antrag

von Herrn Fischer bekämpft. Ich bin gar nicht schwach geworden; ich habe nur den Versuch unternommen, logisch zu sein. Das gelingt mir zwar nicht immer, aber ich glaube doch, dass es mir diesmal gelungen ist. Wenn Sie die anderen Steuern begrenzen, dann glaube ich doch, was dem einen recht und billig ist, sollte auch für den andern recht und billig sein. Es entspricht der Billigkeit, dass man diese Biersteuer begrenzt, so gut wie die andern zwei Steuern.

Nun hat Herr Schalcher gesagt, wir setzten hier die Belastung des Bieres auf die Ewigkeit. Wenn Sie diesen Gedanken aussprechen, müssen Sie aber auch sagen, dass Sie auch die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer auf Ewigkeit festsetzen. Aber dem ist ja gar nicht so. Diese Begrenzung, die wir jetzt in die Verfassung aufnehmen, kann beseitigt werden, wenn das auch etwas schwierig sein würde. Ich glaube, dass es dem Bierbrauergewerbe nicht sehr gut geht. Die Konzentrationen, die wir jeden Tag sehen in dieser Sparte unserer Wirtschaft, deuten schon darauf hin, dass unsere Brauereien Schwierigkeiten haben. Auch hier will ich keine Tränen vergießen; es gibt Brauereien und Brauereien, und es gibt grosse und kleine Brauereien. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die kleinen Brauereien eine Vorzugstellung auf dem Zollgebiet hatten. Ich habe diese Vorzugstellung aufgehoben. Um diese Uebung vorzunehmen, habe ich die Situation dieser Brauereien untersuchen müssen. Ich habe mich dann in der letzten Zeit noch entschlossen, diese Sonderstellung aufzuheben, aber sukzessive. Ich habe mich überzeugen müssen, dass diese Brauereien nicht imstande gewesen wären, auf diese Sonderstellung auf einmal zu verzichten.

Auch aus diesem Grunde, glaube ich, rechtfertigt sich eine gewisse Begrenzung der Biersteuer. Würde es sich um eine allgemeine Getränkesteuern handeln, würde ich vielleicht etwas anders überlegen, denn eine allgemeine Getränkesteuern sollte ungefähr wie die andern indirekten Sondersteuern nicht begrenzt werden. Hier treffen wir aber nur das Bier. Wie es heute morgen schon mehrmals hier gesagt worden ist, ist das ein Ueberbleibsel der allgemeinen Getränkesteuern. Es ist nur billig, dass man hier auf diese Tatsache Rücksicht nimmt.

Ich bitte Sie deshalb, die beiden Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir haben drei Anträge: den Antrag der Kommissionsmehrheit, in Übereinstimmung mit Ständerat und Bundesrat, auf Fixierung der Biersteuer; den Antrag der Minderheit II (Befristung der Fixierung) und den Antrag der Minderheit I, die Fixierung zu streichen.

Nachdem der Minderheitsantrag II ein Eventualantrag ist, stelle ich zuerst den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag der Kommissionsminderheit I (Antrag Kloster) gegenüber. Im Falle der Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit werde ich das Ergebnis dem Antrag der Kommissionsminderheit II gegenüberstellen. (Vereinzelte Proteste.)

Weber Max: Ich möchte Ihnen beantragen, zuerst die beiden Minderheitsanträge in eventueller Abstimmung einander gegenüberzustellen. (Teilweise Proteste.)

Tschopp, Berichterstatter: Ich mache unsren geschätzten Kollegen Max Weber darauf aufmerksam, dass beim Minderheitsantrag II steht: «Eventualantrag.»

Kollege Schalcher hat in der Kommission und auch hier wieder deutlich gesagt, sein Antrag gelte nur für den Fall, dass der Hauptantrag der Minderheit I abgelehnt werde. Der Antrag Schalcher ist also nur ein Eventualantrag.

Präsident: Damit hätten Sie meinem Vorschlag über das Abstimmungsprozedere zugestimmt.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	35 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	53 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates.

Art. 41ter, al. 5, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Minderheit
(Fischer-Bern, Etter)
Lit. a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Er-satzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden;

Art. 41ter, al. 5, lettre a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Fischer-Berne, Etter)

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit;

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Ihnen vorhin schon angekündigt, dass ich der Migros nun Gelegenheit geben möchte, im Hinblick auf

die grossen finanziellen Bedürfnisse des Bundes etwas grosszügig zu werden. Es geht um das alte Postulat der steuerlichen Gleichbehandlung aller Erwerbsunternehmungen. Sie kennen den Tatbestand. In der Vorlage steht geschrieben, dass die juristischen Personen auf Grund des Reinertrages, der Reserven und des Kapitals zu besteuern sind. Dazu gibt es den schönen Satz, den Sie in der Vorlage lesen können, wonach der Bund dafür zu sorgen habe, dass die steuerliche Gleichbehandlung möglichst gewährleistet sei.

In Tat und Wahrheit ist die Situation nun aber so, dass, weil die Verfassungsvorlage vorschreibt, die Steuern seien auf Grund des Kapitals, des Reinertrags und der Reserven zu erheben, es dann eben nicht möglich ist, die sogenannten nichtgewinnstrebigen Unternehmungen steuerlich richtig zu erfassen. Der Begriff «nichtgewinnstrebige Unternehmungen» ist nicht vom Gewerbeverband erfunden worden, sondern von einer Kommission, die seinerzeit zur Beurteilung eines Vorfalles des früheren Ständerates Piller eingesetzt worden ist (Mitte der fünfziger Jahre), und zwar unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten Python. Es gehörten ihr auch Professor Imboden und Professor Zwahlen (der jetzige Bundesrichter) an. Diese Kommission hat festgestellt, dass es eine Anzahl grosser und marktstarker Unternehmungen gibt, die bewusst darauf ausgehen, wenig Gewinn auszuweisen, und dass sie deshalb auch steuerlich nach den herkömmlichen Methoden — eben auf Grund der Besteuerung nach dem Reingewinn — nicht richtig erfasst werden könnten. Die Kommission hat ausdrücklich erklärt, dass der Fiskus bei diesen Unternehmungen «ins Leere stösse». Eine solche Unternehmung ist vor allem die Migros, und es ist vielleicht am Platze, hier einmal die grosse Macht dieser Unternehmung zu erwähnen. Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission und im Ständerat (und ich glaube schon letztes Jahr, als wir die Frage hier behandelten) erklärt, die Migros bezahle mehr Steuern — er hat zwar nicht gesagt die Migros, aber man hat herausgespürt, dass es sich um die Migros handelt — als grosse Industrieunternehmungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Migros bedeutend grösser ist als diese von ihm angetönten Industrieunternehmungen. Die Migros verfügt heute über einen Personalbestand von nahezu 30 000 Personen, mit allen affilierten Gesellschaften; es gibt in der Schweiz meines Wissens keinen anderen Betrieb mit derart viel Personal.

Die PTT und die SBB, jawohl, aber die zahlen auch keine Steuern, die machen ja Defizite, die wir dann von hier aus decken müssen!

Unter den Privatunternehmungen ist die Migros im Inland weitaus die grösste. Sie hat einen Umsatz von nahezu 4 Milliarden Schweizer Franken.

Das Pendant zu dieser starken Ausdehnung dieses und einiger anderer Grossbetriebe im Lebensmittel-detaillhandel ist das Zurückgehen der kleineren und mittleren Betriebe. Wir verzeichnen in den letzten Jahren (nach einer Statistik, die ich letzthin gesehen habe) einen Abgang von etwa 6000 privaten Lebensmittel-detaillgeschäften. Heute ist die Situation bereits so, dass in gewissen Quartieren und in gewissen kleineren Ortschaften (wo es zu wenig interessant für diese Grossbetriebe ist) die Bevölkerung überhaupt nicht mehr richtig versorgt werden kann.

Nun will ich nicht behaupten, dass mit der Aufnahme der Minimalsteuer in die Verfassung bzw. der Möglichkeit der Erhebung der Minimalsteuer auf dem

Gesetzgebungswege die Verhältnisse grundlegend geändert werden könnten. Aber Sie werden zugeben: es ist stossend, dass eine derart von anerkannten Kapazitäten festgestellte Ungerechtigkeit einfach weitergeführt wird, dass man aus sogenannt politischen Gründen der Meinung ist, man könne hier nichts unternehmen, weil die Vorlage sonst zu stark chargiert werde. Ich möchte Ihnen immerhin zu bedenken geben, dass die Migros z. B. das letzte Mal die Vorlage unterstützte, aber dieses Mal (ohne oder mit Minimalsteuer) bereits angekündigt hat — bzw. der Landesring hat es getan —, man werde die Vorlage bekämpfen. Wir stehen also, Herr Bundesrat Celio, vor der Situation, dass Sie, wenn Sie jetzt dann meinen Antrag ablehnen, wie Sie es in der Kommission getan haben, der Migros wohl einen Gefallen tun, aber gleichzeitig keinen Bundesgenossen gewinnen, sondern Sie werden einen Gegner für die Vorlage haben, mit oder ohne Minimalsteuer.

Ich möchte Sie bitten, hier dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Wir sind uns darüber klar, dass mit meinem Antrag zu dieser Besteuerung der juristischen Personen das Problem noch nicht gelöst ist; denn es muss noch ein Gesetz erlassen werden. Wir wissen, dass der Erlass dieses Gesetzes Schwierigkeiten sachlicher und vor allem auch politischer Natur mit sich bringt. Dann wird eben diese Marktmacht der Migros, die sich hin und wieder auch in Form politischer Macht auswirkt, zum Austrag kommen. Aber tun Sie wenigstens jetzt diesen Schritt, indem Sie den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen, wonach angesichts dieser ungenügenden Möglichkeit der Erfassung nicht gewinnstrebiger Unternehmungen durch die Aufnahme des beantragten Zusatzes nach Ersatzfaktoren vorgegangen werden kann. Sie wissen ja, dass es bereits eine Reihe von Kantonen gibt, in denen das praktiziert wird, so z. B. die Kantone Waadt, Wallis und Thurgau. Dort ist übrigens ein Rekurs der Migros vom Bundesgericht kürzlich in den wesentlichen, grundsätzlichen Teilen abgelehnt worden. Es gibt die Minimalsteuer außerdem in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden. Ich glaube, es würde dem Bund, der ja vorbildlich sein will (wie es unser Freund Biel immer wieder bei finanzpolitischen Auseinandersetzungen verlangt) sehr gut anstehen, die Minimalsteuer nun mindestens als Grundsatz und Kompetenz in die Verfassung aufzunehmen. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Zur Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren: Der Antrag wurde in der Kommission mit 20 : 2 Stimmen abgelehnt. Das Problem verdiente tatsächlich, sorgfältig diskutiert zu werden. Der Vorteil wird hauptsächlich darin erblickt, dass mit ihr alle jene juristischen Personen zur Wehrsteuer herangezogen würden, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weder im Reinertrag noch im investierten Kapital zum Ausdruck kommt. Auf der andern Seite ist der Umsatz je nach Branche und Organisation des Unternehmens von verschiedener Bedeutung und somit kein geeignetes Kriterium. Wir müssen realisieren, dass Hunderte von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Genossenschaften ebenfalls unter die Minimalsteuer fallen würden.

In der Kommission haben wir zum Ausdruck gebracht — und ich muss das hier wieder feststellen —, dieser Antrag sei jetzt politisch leider nicht realisierbar. Wenn wir den Antrag Fischer hier aufnehmen, dann

müssen wir uns klar sein, dass die Vorlage in Frage gestellt ist.

Die Kommission beantragt deshalb mit grosser Mehrheit Ablehnung dieses Antrags.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La proposition de MM. Fischer et Etter vise à introduire le principe de l'évaluation d'éléments substitutifs pour déterminer un impôt minimum à la charge des personnes morales. Elles sont taxées aujourd'hui, selon notre système, sur le bénéfice net, le capital et les réserves. Les éléments substitutifs seraient le chiffre d'affaires à la place du bénéfice net ou la totalité des actifs au lieu du capital et des réserves.

La proposition vise à soumettre à un impôt direct augmenté les personnes morales dont le revenu n'est pas ou ne paraît pas en relation avec le chiffre d'affaires ou avec la totalité des actifs. Toutes les propositions dans le même sens faites au cours des dernières réformes des finances fédérales ont été repoussées parce que la nouvelle solution frapperait les personnes morales dont la volonté principale n'est pas de réaliser des bénéfices, mais qui désirent au contraire faire participer leurs membres au principe de la mutualité. De plus, l'ampleur du chiffre d'affaires varie selon les différentes branches d'activité; il n'est donc, en général, pas représentatif et ne garantirait pas une taxation uniforme. Toutes les coopératives, notamment les coopératives agricoles, seraient frappées d'un impôt minimum, tandis qu'aujourd'hui elles peuvent éventuellement en être libérées.

Votre commission a repoussé la proposition de minorité par 20 voix contre 2. Elle vous propose de la rejeter et d'en rester à la proposition du Conseil fédéral.

Diethelm: Unser Rat hat sich bereits bei der Beratung der im November verworfenen Finanzordnung mit der Frage der Einführung einer Minimalsteuer auseinandergesetzt und einen ähnlich lautenden Antrag unseres Kollegen Fischer mit 105 : 36 Stimmen abgelehnt. Von gegnerischer Seite wurde damals mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Steuererhebung nach Umsatz oder nach andern Ersatzfaktoren kein geeignetes Kriterium bilde.

Im Vernehmlassungsverfahren äusserten sich die Kantone, die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände gegen die Einführung der Minimalsteuer. Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Schweiz, die Coop-Schweiz, der Verband konzessionierter Versicherungsgesellschaften und die Vereinigung industrieller Holdinggesellschaften machten ebenfalls schwerwiegende Bedenken geltend oder meldeten ihre gegnerische Einstellung zu einer Finanzordnung an, die eine Minimalsteuer verwirklichen wolle.

Ich wende mich vor allem gegen die Besteuerung des Umsatzes, weil dieses Kriterium einfach untauglich ist. Eine Minimalsteuer auf dem Umsatz könnte dazu führen, dass Unternehmen (auch gewerbliche Unternehmen, die unserem geschätzten Kollegen Fischer sehr nahestehen), die über eine gewisse Zeitspanne mit Verlusten arbeiten, aber einen grossen Umsatz aufweisen, ungerechtfertigte Abgaben leisten müssten.

Die verwaltungsmässigen Schwierigkeiten, die sich vor allem in steuerrechtlicher und steuertechnischer Hinsicht bei der Veranlagung von Grossbanken, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und grossen Baufirmen, die in verschiedenen Kantonen oder ganzen Re-

gionen ihre Tätigkeit ausüben, ergeben würden, wären ganz beträchtlich. Für die Steuerverwaltungen würden — über die Kantonsgrenzen hinweg — vor allem Ausscheidungsdifferenzen entstehen. Es müssten vielfach zwei verschiedene Einschätzungen berechnet werden, wobei sich der administrative Aufwand kaum rechtfertigen würde. Es kann nicht bestritten werden, dass die aus einer Minimalsteuer resultierenden Erträge nicht gross wären, dass aber die Mehrarbeit für die Verwaltung ganz erheblich wäre. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Deonna: La proposition de MM. Fischer et Etter me rappelle de vieux souvenirs. Ce problème de l'impôt minimum ne date pas d'hier. Lorsque j'ai fait partie d'une commission d'experts en matière de finances fédérales en 1948, cette question était déjà à l'ordre du jour. Cela montre donc bien sa complexité et sa difficulté. Il faut reconnaître que l'imposition des personnes morales dans notre pays est conçue, sur le plan fédéral et dans de nombreux cantons, sur le principe — comme on l'appelle techniquement — de l'intensité de rendement et qu'elle ne «plaqué» pas sur d'autres personnes morales axant leur activité sur un chiffre d'affaires élevé, leurs versements aux sociétaires se faisant non pas sous forme de bénéfices au sens classique, de dividendes, mais de rabais ou d'escomptes. Au fond, le législateur n'avait pas, à l'époque, prévu le développement considérable de certaines catégories de personnes morales, dont les coopératives lesquelles, de sociétés d'entraide favorisant leurs seuls membres, sont devenues des entreprises d'un caractère au fond capitaliste, qui ne se distinguent guère d'autres entreprises revêtant d'autres formes juridiques. Je pense que si les pionniers de Rochdale revenaient aujourd'hui sur cette terre, ils seraient assez étonnés de la manière dont leur conception s'est développée et a été appliquée.

Une commission fédérale d'experts avait été nantie de ce problème, la commission dont M. Fischer vient de parler il y a un instant, dite commission Piller. La définition que donne cette commission du problème n'a pas changé. Elle dit ceci notamment: «Ainsi un type particulier d'entreprises n'est pas imposé selon sa capacité, selon ses bénéfices potentiels. Un système fiscal qui s'entient exclusivement aux éléments «capital» et «bénéfices» frappe dans le vide, s'agissant d'entreprises dont le but n'est pas de réaliser un profit et dont le résultat s'exprime dans d'autres facteurs que le bénéfice et le capital propre. Le système fiscal traditionnel n'est juste qu'à une condition: c'est que toutes les entreprises s'efforcent de produire un bénéfice selon leurs facultés et leurs possibilités. A ce défaut, le système fiscal fondé sur le bénéfice et le capital créent des inégalités. Il y a là une injustice du fait que des entreprises qui ne se proposent pas d'obtenir un bénéfice entrent en concurrence avec les autres et accaparent à leur détriment une partie des possibilités d'affaires. Si le fisc ménage l'entreprise qui ne se propose pas d'obtenir un bénéfice, la fiscalité n'est plus neutre en matière de concurrence; elle favorise un type déterminé d'entreprises aux frais des autres et amène une discrimination injustifiable et injustifiée.» Ce n'est pas moi qui le dis, c'est la commission d'experts chargée d'examiner le problème. Mais, et là je rejoins ce qu'ont déclaré certains orateurs, il faut reconnaître aussi que, pour appréhender efficacement et équitablement les personnes morales sous forme de sociétés coopératives ou d'autres, l'on se heurte à d'énormes dif-

ficultés, si l'on ne veut pas, aussi, atteindre injustement des entreprises faibles, des entreprises au début de leur développement ou des entreprises qui poursuivent un but d'intérêt général. Qui dit «impôt minimum» dit par définition impôt qui doit en tout cas être payé par la personne morale. L'on ne peut pas éviter alors de taxer la société anonyme qui n'a enregistré aucun bénéfice, ou l'entreprise en voie de constitution qui ne peut pas encore boucler positivement ses comptes, ou encore la coopérative agricole dont on a parlé. Et alors, ou bien on instituerait un impôt minimum d'un montant extraordinaire modeste pour tenir compte de ces cas, ce qui a été fait dans certains cantons, ou bien on admettrait cette pénalisation des faibles, des adolescents, si vous me permettez, ou des organisations d'entraide. C'est là la pierre d'achoppement à laquelle se sont heurtés tous ceux qui ont cherché à instituer un impôt minimum efficace et équitable.

Mais cela ne veut pas dire qu'il n'y ait pas là un problème. Ce problème existe et il mérite d'être résolu en dépit de l'impasse ou de la quasi impasse à laquelle est parvenue en son temps la commission Piller. Nous ne pouvons donc, dans ces conditions, que rejeter la proposition parfaitement compréhensible de la minorité, car il n'est pas possible d'introduire dans la constitution des dispositions dont on ne peut savoir comment elles seront appliquées ou même si elles peuvent être appliquées. Cependant, il nous intéresserait beaucoup de savoir de la bouche du Conseil fédéral si le gouvernement entend chercher à résoudre le problème ou s'il le considère comme un de ces serpents de mer qu'on laisse nager à titre permanent dans le Loch Ness helvétique. Le Conseil fédéral peut-il nous dire si, en vertu des dispositions qu'il nous propose, c'est-à-dire du chiffre 5, lettre a, de l'article que nous discutons, qui prévoit que «les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées d'une manière aussi égale que possible», il serait possible d'introduire un impôt qu'on peut appeler minimum et qu'on pourrait aussi désigner autrement?

Etter: Wenn ich den Minderheitsantrag von Herrn Fischer unterstütze, so bilde ich mir nicht ein, dass bei der heutigen Konstellation des Rates, den Dingen noch eine Wendung gegeben werden könnte. Ich empfinde es aber nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht, mich hier für eine gerechte Sache zu verwenden. Ge-wisse gewinnstrebige Unternehmen haben es auf ihre Fahne geschrieben, bei hauchdüninem Gewinn einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen. Es ist damit zugleich gesagt, dass sie den Zweck ihrer Tätigkeit weniger darin erblicken, der Öffentlichkeit den üblichen Tribut an Steuern zu entrichten, als vielmehr den Konsumenten preisgünstig zu bedienen. Das aber schafft in der Praxis ungleiche Konkurrenzverhältnisse. Einmal kann ein Produkt sehr wohl um 5 Rappen das Kilo oder pro Liter günstiger verkauft werden, wenn der Steuerfaktor nicht in gleichem Masse drückt wie beim privaten Unternehmer. Man schafft damit eine harte Konkurrenzlage, indem man die Steuendifferenz dem Konsumenten auf dem Warenpreis direkt zugehen lässt, während eben der andere — der private Unternehmer — den Faktor Steuern als wesentliches Element in die Kalkulation miteinbeziehen muss.

Herr Dr. Fischer hat mit Recht gesagt, dass man nun versuche, diese ungleichen Ellen wenigstens in einzelnen Kantonen teilweise abzuschaffen. Im Bund aber

hat bisher der Herr Finanzminister grosszügig auf diese Möglichkeit verzichtet. Ich wundere mich darob etwas, nachdem man weiß, dass das Finanzdepartement seit Jahren finanzpolitisch düstere Prognosen stellt. Ich verstehe auch nicht recht, wieso man sich bei den nicht gewinnstrebigen Unternehmen immer wieder sagen lässt, man behalte der Öffentlichkeit finanzielle Mittel vor, die diese so sehr gebrauchen könnte und die im Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Macht der anvisierten Unternehmen zu Konkurrenzverfälschungen führe. Wenn ich Herrn Kollega Wyss gestern richtig verstanden habe, so hat auch er gefordert, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sei. Genau das wollen wir mit unserem Minderheitsantrag, nichts mehr und nichts weniger! Ich darf daher wohl annehmen, dass Herr Wyss und seine ganze Fraktion nun für diese steuerliche Gerechtigkeit auch bei den wirtschaftlichen Unternehmen stimmen wird. Jedenfalls bin ich auf das Bild der Abstimmung gespannt!

Abschliessend bitte ich im besondern die direkt betroffenen Herren Vertreter der anvisierten Unternehmen, jetzt eine mutige Tat zu vollbringen und sich steuerlich auf die Ebene der gewöhnlichen Unternehmen zu stellen. Wenn man mir darauf antwortet, davor habe man keine Angst, dann frage ich, warum dann eigentlich nicht alle Herren, die doch nur Gerechtigkeit wollen, dem harmlosen Vorschlag von Herrn Dr. Fischer bisher die Zustimmung versagt haben? Denjenigen Herren Kollegen, die hier kleinere Genossenschaften vertreten, möchte ich noch sagen, dass sie wirklich keine Angst für ihre Betriebe haben müssen. In der Gesetzgebung wird man sicher, wie zum Beispiel neuestens im Kanton Thurgau, eine gewisse minimale Umsatzgrenze festsetzen, so dass nur die wirklich dicken Brocken von der Minimalsteuer erfasst würden.

Ich bitte Sie, gerecht zu sein und dem Antrag Dr. Fischer zuzustimmen.

Keller: Ich möchte meinerseits den Antrag Fischer unterstützen. Das Gewerbe versteht diese Angelegenheit einfach nicht mehr. Ich gebe Herrn Kollega Diethelm recht: die Besteuerung auf dem Umsatz ist nicht ideal, und ich würde eigentlich erwarten, dass man sich da einmal in der Finanzwissenschaft etwas anderes einfallen lässt. Aber immerhin: so ganz ungerecht ist es nicht, wenn man bedenkt, wie Herr Kollega Etter soeben gesagt hat, dass man die Kleinen ausnehmen kann. Man hat bei uns in der Ostschweiz in der einen Gemeinde berechnet, dass die Steuern, die die Migros dort bezahlt, gerade ausreichen, um den Schnee im Winter vor dem Ladengeschäft wegzuräumen. In einer andern Gemeinde hat man ausgerechnet, dass es gerade genügt, um den Kehricht abzuführen. Alle anderen Leistungen des Staates nehmen die Herren gratis in Anspruch.

Was die landwirtschaftlichen Genossenschaften betrifft: die Kleinen, die wir wirklich als Genossenschaften behandelt wissen möchten, können ausgenommen werden. Dagegen sind ja die grossen landwirtschaftlichen Genossenschaften weit davon entfernt, dem ursprünglichen Genossenschaftsgedanken zu huldigen, denn Sie können dort vom Hosenknopf bis zum Flugzeug bald alles kaufen, was es auf der Erde zu kaufen gibt. Also auch hier wäre eine bessere Steuerleistung absolut gerechtfertigt.

Ich habe versucht, mir über diese Angelegenheit Klarheit zu schaffen und habe Herr Kollega Suter ge-

beten, mir einmal die Zahlen zu geben, was die Migros an Steuerleistungen erbringt. Ich möchte ihm auch hier recht herzlich danken dafür. Es sind ganz ansehnliche Zahlen, die die Migros erbringt, ungefähr rund 20 Millionen im Jahr. Nein, Herr Kollega Suter, Fleischschaugebühren sind keine Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge sind auch keine Steuern. Die zahlen wir nämlich auch, und unsere Metzger bezahlen die Fleischschaugebühr auch. Aber wirkliche Steuern im Sinne von Steuern bezahlen Sie rund 20 Millionen. Das ist ein ansehnlicher Betrag. Umgerechnet auf den Umsatz ergibt das pro Million Umsatz 7000 Franken, während ein Gewerbebetrieb zwischen 20 000 und 40 000 Franken liegt. Ein Detailhandelsgeschäft, das ich umgerechnet habe mit einem Umsatz von 400 000 Franken liegt bei 7000 Franken Steuern, oder auf eine Million umgerechnet 14 000 Franken; also ein kleines Detailhandelsgeschäft bezahlt also im Prinzip das Doppelte, was Sie zahlen. Nun sehen wir einfach nicht, wo hier die Steuergerechtigkeit sein soll. Deshalb sind wir der Auffassung, dass hier einmal etwas geschehen muss. Ich bilde mir auch nicht ein, dass ich mit dem, was ich Ihnen jetzt erzählt habe, Sie umstimmen kann nach dem Abstimmungsresultat vom vergangenen Herbst. Aber wir möchten nur, dass die Sache wirklich gründlich gesprüft wird, damit dieses Problem einmal aus der Welt geschafft werden kann.

Bundesrat Celio: Es ist wohl alles vorgebracht worden, was zu sagen war. Lediglich Herrn Etter gegenüber möchte ich bestreiten, der Antrag Fischer sei harmlos. Ich habe von Herrn Fischer-Bern noch nie einen harmlosen Antrag gehört, sowohl im guten wie im weniger guten Sinne. Dieser Antrag Fischer hat tatsächlich seine Bedeutung.

Man könnte nun lange philosophieren über die Frage der Ergänzungssteuer oder einer Spezialsteuer auf Ergänzungsfaktoren. Man könnte sich auch fragen, ob ein Schweizer unbedingt gewinnstrebig sein müsse, ob man denn nicht die für sich selber beanspruchten Vorteile auch anderen zukommen lassen könnte, ohne dafür noch fiskalisch bestraft zu werden. Sie sehen, wie weit diese Überlegungen führen könnten; doch will ich nun nicht diesen Weg beschreiten.

Da hier immer wieder von der Migros gesprochen wurde, möchte ich allerdings bestätigen: Die Migros bezahlt heute Steuern — ich will hier etwas deutlicher reden als letztes Mal — in einem Ausmaße, das die Steuern wirtschaftlich ähnlich gelagerter Industriebetriebe übersteigt. Dabei gebe ich zu, dass in verschiedenen Kantonen vielleicht nichts bezahlt wird, doch hängt das mit der Struktur dieser Gesellschaft zusammen, nicht mit der Besteuerung. Ich könnte Ihnen andere Gesellschaften nennen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, aber in manchen davon wenig oder überhaupt keine Steuern bezahlen. Denken Sie zum Beispiel an die Grossbanken und ihre Steuerbeträge im Verhältnis zu dem, was am Sitz der Bank zu bezahlen ist. Oder nehmen Sie das Beispiel der Versicherungsgesellschaften mit den vielen Abschlüssen, die in den verschiedensten Kantonen getätig werden. Das Problem darf also nicht so ganz einseitig gesehen werden.

Zur Frage der Konkurrenzverhältnisse: Wenn ich mich nicht täusche, hat die Migros einen Umsatz von über 3 Milliarden Franken, Coop wird auch ungefähr auf diesem Niveau liegen; ja glauben Sie, dass mit einer Ergänzungssteuer diese Konkurrenzverhältnisse geän-

dert werden könnten? Wenn diese Verhältnisse verzerrt oder ungleich sind, dann führt das von der Organisation oder der Betriebsgrösse her, von den modernen Systemen der Lebensmittelverteilung beispielsweise, nicht aber vom Steuerbetrag, der entrichtet werden muss. Wenn Sie die Konkurrenzverhältnisse im gleichen Rahmen halten wollen, dann müssen Sie zu anderen Massnahmen greifen, dann dürfen Sie nicht zum Finanzminister gehen, sondern zum Volkswirtschaftsminister; denn dann müsste eben — was Herr Fischer gerade nicht will — mit Verbots gearbeitet werden. Die Wirtschaft können Sie nicht mit Steuern lenken, nur mit steuerlichen Bestimmungen lässt sich da nichts korrigieren.

Eine weitere Ueberlegung: Als Ergänzungsfaktor wird beispielsweise der Umsatz genannt. Da mache ich Sie doch darauf aufmerksam: Wenn Sie einmal dieses Prinzip aufgestellt haben und dann vom anderen — nämlich der Grundlage von Gewinn und Kapital für die Besteuerung — abrücken, dann gilt das nicht nur für die Genossenschaften, sondern für alle. Wenn nun morgen beispielsweise durch einen Rückschlag in der Wirtschaft oder einen weltweiten Preiszusammenbruch unsere Wirtschaft plötzlich keine Gewinne mehr erzielte trotz Millionenumsätzen, dann möchte ich gerne sehen, wie Sie dann die Steuern nach Ergänzungsfaktoren oder eine solche Minimalsteuer erheben wollen. Man darf eben bei solchen Dingen nicht nur an jene Augenblicke denken, da es einem gut geht und da im Sinne der Gerechtigkeit die Grenze des Umsatzes so hoch ange setzt werden soll, dass nur die grossen Lebensmittel verteilerorganisationen betroffen würden, nicht aber die anderen. Es wäre also wohl außerordentlich schwierig, diese Minimalsteuer durchzusetzen.

Nun bleibt aber noch eine andere Frage: Was machen wir mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften? Mein Freund Keller betrachtete es als gerechtfertigt, dass auch diese etwas mehr bezahlen. Ich möchte einmal die Reaktionen sehen, wenn wir in der Ausführungsgesetzgebung die landwirtschaftlichen Genossenschaften «zünftig» besteuerten, jene Genossenschaften, die zum Teil für gemeinnützige Gesellschaften und zum Teil im Dienste unseres Bauerntums wirken. Ich würde gerne hören, welche Töne in diesem Saale dann zu vernehmen wären, wohl nicht die gleichen wie heute morgen.

Nun noch eine letzte Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Deonna. Mit ihm glaube ich, dass diesem komplizierten Problem Beachtung geschenkt werden muss, weniger in den Fällen, da diese Gesellschaften durch Preisreduktionen oder durch Begünstigung des allgemeinen Publikums keinen Gewinn erzielen als dort, wo gewisse Rückerstattungen nur an die Mitglieder der Gesellschaft die Form einer versteckten Dividende annehmen. Ich gebe gerne zu, dass sich hier ein Problem ergibt.

Leider muss ich aber Herrn Deonna enttäuschen: Wenn wir in diesem Absatz 4, Litera a, sagen: Die juristischen Personen sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten, dann glaube ich nicht, dass mit diesem «möglichst gleichmässig» von der steuerlichen Belastung als solcher gesprochen wird, sondern es sollte ja möglichst gleich sein in bezug auf das System und die gleichen Elemente der Veranlagung. Diese Genossenschaften

sind aber in ihrer Struktur so grundlegend verschieden, dass sie nicht steuerlich gleich belastet werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass dieser Absatz wohl eine viel zu schmale Basis bildete, um darauf eine Steuer auf Ersatzfaktoren oder eine Minimalsteuer aufzubauen.

Ich bitte Sie, den Antrag Fischer abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	31 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 5, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit c, 1. Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Grütter, Kloter, Stich)

Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Deshalb hat der Bund die Harmonisierung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu fördern. Er ist dabei befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.

Art. 41ter, al. 5, lettre c, 1re phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Grütter, Kloter, Stich)

Lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. Pour cette raison, la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. A cette fin, elle a le droit d'édicter des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure.

Biel, Berichterstatter der Minderheit: Bei dieser Bestimmung wird vom Bund verlangt, dass er auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht nehmen sollte. Angesichts der Vielfalt von 25 kantonalen Steuersystemen, wozu dann erst noch die Gemeinden kommen, ist diese Forderung nur zu erfüllen, wenn Sie die Steuern harmonisieren. Wir alle wissen hier, wie dringend die Steuerharmonisierung ist, wie immer weniger Leute in unserem Land die heutigen Unterschiede verstehen und Welch ungeheurer Leerlauf durch die heutigen Systeme entsteht.

Ich schlage Ihnen nichts Neues vor. Sie kennen die Formulierung; Herr Kollege Wyss hat sie letztes Jahr hier zum erstenmal vorgetragen. Es handelt sich nur um eine Minimalbestimmung. Im ersten Satz dazu ist ein Bekenntnis zum Grundsatz der Steuerharmonisierung, und im zweiten Satz wird der erste notwendige Schritt umschrieben, nämlich die Vereinheitlichung des Veranlagungsverfahrens und der materiellen Grundlagen, also die einheitliche Umschreibung der objektiven und subjektiven Steuerpflicht. Diese Formulierung ist nicht etwa aus dem Handgelenk entstanden, wie letztes Jahr hier Herr Bundesrat Celio behauptet hat, zumindest wäre dann das Handgelenk der Eidgenössischen Steuerverwaltung für diese Formulierung verantwortlich.

Gegenwärtig arbeitet die Kommission der Finanzdirektoren an dieser Harmonisierung. Wenn Sie unserem Minderheitsantrag zustimmen, unterstützen Sie diese Arbeit der Finanzdirektoren, Sie präjudizieren das Ergebnis ihrer Arbeit aber nicht; denn weniger weit gehen, als ich Ihnen hier vorschlage, können Sie gar nicht, wenn Sie nicht alles beim alten bleibent lassen wollen. Herr Bundesrat Celio hat seinerseits bereits in Sils Maria bezweifelt, dass die Kantone ohne Drohung des Bundes, gegebenenfalls mit einem Gesetz die Dinge in Fluss zu bringen, ein Konkordat über die Steuerharmonisierung zustande bringen. Die Steuerharmonisierung dient dem Föderalismus; denn sie bildet die Voraussetzung jedes Ausbaus des Finanzausgleichs. Aber eben, wie ich schon gestern hier ausgeführt habe, ohne Beschränkung gewisser kantonaler Kompetenzen können Sie die Steuerharmonisierung nicht durchführen. Auch ein Konkordat ist eine Beschränkung der kantonalen Autonomie, wenn ihm einmal ein Kanton zugestimmt hat.

Die heutige Vielfalt wird besonders drastisch bei der an sich notwendigen Steuerausscheidung. Wir haben einen Leerlauf mit sinnlosen Kosten sowohl bei den Steuerpflichtigen wie auch bei der Verwaltung. Diese ist heute nicht mehr in der Lage, die komplizierteren Fälle fristgerecht und sachgerecht durchzuführen, sie muss Schnellverfahren anwenden, sie muss grobe Schätzungen durchführen. Dass das ungerecht ist, wissen wir. Jeder Kanton hat andere Formulare und andere Verfahren. Das wird besonders grotesk bei Liegenschaften. Hier entsteht ein riesiger Formularkrieg. Sie müssen einmal das ganze Bündel abgeben im Wohnsitzkanton, dann noch einmal die gleichen Dokumente im Kanton mit den Liegenschaften (Einreichung beispielsweise im Kanton Tessin, das gleiche noch einmal in jeder Gemeinde, in der Sie eine Liegenschaft haben). Was das alles mit sich bringt in unserer Wirtschaft mit der Knappheit an Arbeitskräften, brauchen wir nicht noch speziell zu betonen. Solange wir die Steuern nicht harmonisieren, haben wir aber auch keine steuerliche Gleichbehandlung im ganzen Land. Wir haben ferner grösste Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft von der Besteuerung her, und nicht zuletzt sind die Kantone heute weitgehend immobilisiert, weil die Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen spielt. Die Steuerharmonisierung ist ein Gebot der Stunde, wenn wir ein zeitgemäßes Steuersystem schaffen wollen. Der erste bescheidene Schritt dazu ist die Annahme eines solchen Minimalvorschlags, wie ich ihn Ihnen hier beantragt habe. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Wir sind alle für die Harmonie, vor allem für die Philharmonie.

In Buchstabe 5c werden die Minimalsätze für die direkten Bundessteuern festgesetzt. Hier will die Minderheit den Grundsatz der Harmonisierung befügen. Die Kommission hat den Antrag mit 23 : 7 Stimmen abgelehnt.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat im Herbst 1968 eine Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Ritschard, Solothurn — unserem früheren Kollegen — eingesetzt, die den Auftrag hatte, ein harmonisiertes kantonales Steuergesetz zu entwerfen. Dieser Entwurf liegt vor, wie auch der Expertenentwurf zu einem Wehrsteuergesetz. Aber bevor man sich über die Form — gibt es ein Rahmengesetz oder ein Konkordat — und den Umfang der Harmonisierung — ist es bloss die Harmonisierung der Veranlagung oder auch die Harmonisierung der Steuerbelastung — im klaren ist, sollten keine präjudizierenden Entscheide getroffen werden. Im übrigen ist es üblich, dass über eine so wichtige und umfassende Verfassungsbestimmung zuerst das Vernehmllassungsverfahren durchgeführt wird. Ich möchte daran erinnern — ich habe das in der Kommission schon gesagt —, dass die übereinstimmenden Motionen des Nationalrates und des Ständerates weiterhin bestehen. Danach ist der Bundesrat beauftragt, eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erlassen.

Ich bitte Sie, nun kein Trojanisches Pferd in diese Vorlage einzubauen und deshalb diesen Antrag abzulehnen.

M. Galli, rapporteur de la majorité: Le principe de l'harmonisation des impôts cantonaux et communaux par l'intervention de la Confédération avait été accepté à une faible majorité par le Conseil national. La proposition de M. Wyss et de ses collègues les plus proches avait cependant été repoussée par le Conseil des Etats et elle fut finalement abandonnée par le Conseil national au cours de la dernière discussion. La proposition de réintroduire ce principe a été faite par une minorité de la commission. On notera toutefois qu'il s'agissait alors d'un nouvel article constitutionnel séparé, alors qu'aujourd'hui il s'agit d'une adjonction rédactionnelle à l'article 41ter.

Nous devons répéter ce qui a incité la commission à repousser cette proposition. Il s'agit d'une matière qui sort du cadre de la réforme ou de la prorogation du régime financier de la Confédération et qui pose des problèmes institutionnels (compétences cantonales et compétence fédérale, subordination des cantons à la Confédération) d'une gravité exceptionnelle. Il s'agit en fait de limiter la souveraineté des cantons en donnant à la Confédération le droit de légiférer non seulement en matière d'impôts cantonaux, mais aussi d'impôts communaux, et de régler les rapports entre les cantons et les communes en matière de compensation.

La Conférence des directeurs cantonaux des finances a constitué une commission présidée par Monsieur le conseiller d'Etat Ritschard, chargée d'élaborer les principes d'une harmonisation des législations fiscales cantonales. Elle a mis au point un projet, de même qu'elle a effectué une expertise sur l'impôt fédéral direct. Ces deux propositions sont à l'étude. Avant que l'on puisse décider de la forme de l'harmonisation (concordat intercantonal ou loi fédérale) et si l'harmonisation doit se limiter à l'évaluation des facteurs imposables ou tendre à égaliser la charge

fiscale, il serait illogique et dangereux d'introduire aujourd'hui déjà dans la constitution la disposition proposée par la minorité de la commission. Cela pourrait en plus constituer un obstacle insurmontable à l'adoption de cette réforme par le peuple et les Etats.

Il faut rappeler encore que le principe lui-même a été accepté par vous et par le Conseil des Etats et qu'il a fait l'objet d'une motion adoptée par les deux conseils, avec adhésion du Conseil fédéral. Votre commission, tout en appréciant à leur juste valeur les buts de la minorité, a écarté cette proposition par 23 voix contre 7. Elle vous propose de la repousser et d'en rester au texte du Conseil fédéral.

M. Jaccottet: Il est certainement nécessaire et même indispensable d'harmoniser les différents régimes fiscaux qui se superposent dans notre pays. Mais il ne faut pas oublier que, s'ils se superposent, c'est pour assurer la vie des diverses communautés qui composent ce pays. D'ailleurs, comme vous le savez, les Chambres ont adopté l'an dernier une motion chargeant le Conseil fédéral d'étudier cette question d'une façon approfondie. Ce problème est extrêmement complexe et, jusqu'à présent, il n'a pas pu être examiné d'une façon suffisamment circonstanciée. C'est pourquoi il nous paraît impossible d'adopter aujourd'hui la proposition de la minorité.

Il me semble en effet certain que les dispositions proposées par cette minorité aboutiraient en fin de compte non pas à l'harmonisation désirable des régimes fiscaux dans notre pays, mais plutôt à une uniformisation complète des impôts des cantons et des communes. Or nous estimons que, dans ce domaine aussi, le fédéralisme doit être respecté dans tous ses éléments positifs. Hier M. le chef du Département des finances m'a déclaré que je me faisais des illusions en défendant encore un fédéralisme qui, semble-t-il, lui paraît aujourd'hui dépassé.

Je ne pense pas que c'est le cas. Sans doute, je n'ignore pas que notre intégration au Marché commun entraînera pour la plupart de nos institutions des bouleversements considérables. Je l'ai d'ailleurs relevé moi-même dans les quelques mots que j'ai prononcés hier. Mais, aujourd'hui, nous ne savons pas encore exactement quels effets auront ces bouleversements. En revanche, nous pouvons constater que la France, par exemple, qui fait aussi partie du Marché commun, s'efforce de donner une vitalité nouvelle à ses régions. Nous serions donc bien inspirés de ne pas renoncer dès maintenant aux structures qui permettent d'assurer mieux l'autonomie et, par conséquent, la vitalité de nos régions.

Pour le moment, en tout cas, il n'est pas nécessaire que la réglementation des impôts soit absolument identique dans toutes les parties du pays. L'harmonisation doit laisser aux cantons une certaine marge leur permettant d'adopter pour certains points spéciaux, qui ne touchent pas des règles essentielles, les modalités fiscales correspondant à leur situation particulière. C'est pourquoi nous estimons que l'harmonisation fiscale ne doit pas être imposée par des prescriptions de la Confédération; elle doit résulter d'un accord librement consenti par les cantons.

Comme on l'a rappelé aujourd'hui, une commission désignée par les directeurs cantonaux des finances est en train d'élaborer des propositions en vue de cette harmonisation. Celle-ci pourrait alors être consacrée par un concordat intercantonal. Il n'y a pas de raisons de douter des résultats que l'on peut atteindre en suivant

une telle procédure, justement au moment où la conclusion du concordat en matière scolaire démontre heureusement la valeur et l'intérêt de ces arrangements entre cantons.

Sans attendre qu'un concordat établisse une réglementation pour tous les éléments principaux, les cantons pourraient d'ailleurs dès que possible, très prochainement semble-t-il, s'entendre sur quelques points spéciaux. Ils pourraient par exemple décider d'unifier les formules prévues pour l'état des titres. Ce serait déjà une heureuse simplification pour tous les intéressés sans que cela porte atteinte à la souveraineté des cantons.

En conclusion, je vous recommande de rejeter la proposition de la minorité qui, au surplus, risquerait de mettre à nouveau la réforme des finances fédérales en échec lors de la prochaine votation du 6 juin.

Stich: Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen, der bei der Beratung der letzten Bundesfinanzordnung von unserm Kollegen Wyss eingereicht und vertreten worden ist. Leider ist dieser Antrag damals — wie so viele andere fortschrittliche Dinge — im Ständerat der Differenzbereinigung zum Opfer gefallen.

Natürlich gibt es verschiedene Argumente gegen einen solchen Auftrag zur Steuerharmonisierung. Vorerst sind natürlich alle «Superföderalisten» eindeutig dagegen. Leider sind diese Leute dann gewöhnlich an vorderster Stelle, wenn es darum geht, vom Bund neue Subventionen zu erhalten. Deshalb möchten wir hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass nach unserer Auffassung ein Ausbau des Finanzausgleiches nur möglich ist, wenn vorher gewisse Voraussetzungen geschaffen werden hinsichtlich der Harmonisierung; denn es geht wirklich nicht an, wenn einzelne Kantone ihr Steuersubstrat — besonders bei hohen Einkommen — nicht ausnützen und damit auch andere Kantone beeinträchtigen, dass diese Kantone dann Finanzausgleichsbeiträge fordern.

Ein zweites Argument gegen diesen Antrag ist die überwiesene Motion. So wenig wie eine Schwalbe einen Sommer ausmacht, so wenig bedeutet eine überwiesene Motion einen wirklichen Fortschritt oder gar eine angenommene Verfassungsrevision in Steuersachen. Schliesslich habe ich in dieser Materie doch auch schon einige Erfahrung: Ich habe 1966 ein Postulat betreffend Harmonisierung der Steuern bei Holding- und Domizilgesellschaften eingereicht. Man hat mich damals auf die Zukunft vertröstet; mit dem Resultat, dass das Postulat abgeschrieben worden ist, ohne dass ich es je hätte begründen können. Deshalb darf man auch gegenüber einer Motion skeptisch sein.

Aehnliches gibt es aber auch zur Arbeit der Kommission Ritschard zu sagen. Ich trete meinem Freund und Ihrem früheren Kollegen Willi Ritschard und den Herren Finanzdirektoren keineswegs zu nahe, wenn ich Zweifel hege, ob auf diese Art je eine Steuerharmonisierung möglich werde. Selbst bei allem guten Willen der Finanzdirektoren ist keineswegs sicher, dass in absehbarer Zeit ein solches Konkordat abgeschlossen werden kann. Die Arbeit der Kommission Ritschard kann aber wesentlich beschleunigt werden, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen und dem Bund eine solche Harmonisierungskompetenz einräumen. Vielleicht geht es dann ähnlich wie beim Verbot der Steuerabkommen: Hier hat auch die Kompetenz des Bundes erst das Konkordat ermöglicht.

Vor allem bitte ich Sie, folgendes zu bedenken: Wenn wir schon an die Integration denken, ist es dann nicht besser, wenn wir von uns aus die bestehenden Lücken zur legalen Steuerhinterziehung schliessen? Dazu sind die Kantone offensichtlich nicht in der Lage und vielleicht auch nicht unbedingt willens. Wir sind der Meinung, Ausländer als Arbeitskräfte sollten nicht benachteiligt werden; doch sollen ausländische Kapitalbesitzer in der Schweiz auch nicht länger privilegiert werden, indem man sie nicht nach ihrem Einkommen — wie die Schweizer — Besteuer, sondern nur nach ihrem sogenannten Aufwand. Ich brauche Sie in diesem Zusammenhang nur auf den Namen Horten hinzuweisen.

Eine gewisse Steuerharmonisierung hat übrigens — wenigstens zwischen den Gemeinden — zum Teil schon stattgefunden, soweit ausländische Arbeitskräfte an der Quelle Besteuer werden. Warum sollte das, was bei den ausländischen Arbeitskräften heute möglich ist, nicht eines Tages auch bei den Schweizern möglich werden?

Zum Schluss bitte ich Sie, sich auch an das Resultat der Abstimmung vom 7. Februar zu erinnern und zu vergleichen mit den Ergebnissen von 1959; dann müssen auch Sie zum Schluss kommen, dass eine neue Generation herangewachsen ist, die mit verschiedenen alten Zöpfen aufräumen will. Diese Generation kann es nicht begreifen, warum die Steuern in einer Gemeinde oder einem Kanton so viel tiefer sind als anderswo; besonders dann nicht, wenn der Grund nur darin besteht, dass eine einzelne Gemeinde oder ein Kanton besonders viele gute Steuerzahler mit einem tiefen Steuersatz anzieht, auf Kosten der Steuerzahler anderer Gemeinden und Kantone.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und doch noch eine ganz kleine Prise Fortschritt in diese Weiterführung der Bundesfinanzen zu bringen.

M. Schmitt-Genève: Au sujet de cette proposition de minorité, je dirai qu'à mon avis, ce qui est en discussion aujourd'hui n'est pas le problème de l'harmonisation, problème que nous avons longuement débattu lors du premier projet l'année dernière. Ce problème a fait l'objet d'une motion acceptée par le Conseil national et par le Conseil des Etats. Discuté depuis plusieurs mois par la Conférence des directeurs des finances cantonaux, ce problème exige de longues études étant donné que, par le truchement des finances cantonales et communales, on touche à l'essence politique de la Confédération. Il est donc impossible de régler ces questions par un tour de passe-passe, à l'occasion de la reconduction d'un régime des finances fédérales. Ce serait un vrai non-sens que de chercher à introduire dans la constitution une disposition qui bouleverserait complètement le droit existant et qui réduirait à néant les efforts qui sont faits à l'heure actuelle par la Confédération, les cantons et les communes en vue d'établir cette harmonisation.

Il n'y a pas eu à mon souvenir d'opposition dans cette salle lorsque la motion concernant l'harmonisation a été déposée. Par contre, nous considérons, et là je parle au nom du groupe radical démocratique, que l'adjonction de la petite phrase, telle qu'elle nous est proposée par les représentants de la minorité de la commission, introduirait au sein de ce projet un explosif qui le mettrait en péril. Or, nous devons nous rappeler le but

que nous poursuivons: voulons-nous que la Confédération dispose d'un texte revisé tel que celui que nous vous présentons ou voulons-nous, en introduisant des idées nouvelles, certes sympathiques, qui devront être réalisées, aboutir à l'échec d'un tel projet devant les cantons. Et je m'explique.

Le projet qui nous est soumis part du fait que, lors de la fixation des tarifs, la Confédération doit tenir compte de façon appropriée de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. C'est le principe. Les représentants de la minorité veulent aller plus loin et ils le disent. En cela, ils reprennent ce que nous avons déjà dit dans la motion acceptée par les conseils, à savoir que la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Jusque là nous sommes d'accord.

Par contre, et c'est la dernière phrase qui est dangereuse, on y relève ceci: «A cette fin, elle (c'est-à-dire la Confédération) a le droit d'édicter des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure.» Qu'est-ce que cela veut dire? Edicter des dispositions, cela veut dire légiférer. Cela ne saurait signifier autre chose. Autrement dit, à l'occasion de cette réforme des finances fédérales, on voudrait donner à la Confédération la compétence — car il s'agit d'un article de compétence — de légiférer en ce qui concerne l'assujettissement subjectif, c'est-à-dire de déterminer qui est contribuable et qui ne l'est pas. Pour tous les cantons et toutes les communes, il s'agit de fixer par exemple le minimum de revenu à partir duquel on est imposé. Ce serait la Confédération qui aurait le droit de le dire, et non plus les cantons. Quant à l'assujettissement objectif, le genre d'imposition sera lui aussi fixé par la Confédération. De plus, toute la procédure serait unifiée puisque cet article précise que c'est la Confédération qui aurait le droit de légiférer en matière de procédure.

Les cantons et les communes se dépouilleraient donc, en faveur de la Confédération, pratiquement de tous leurs droits en matière fiscale. Même si l'on se rallie à un certain nombre des principes soutenus tout à l'heure par M. Biel — il est évident que ces rivalités entre cantons et communes ne peuvent pas continuer éternellement — il faut relever que la procédure qu'il a choisie est dangereuse. En effet, si nous voulons réellement faire aboutir ce régime de prorogation des finances fédérales, nous ne pouvons pas introduire par la même occasion une disposition constitutionnelle qui bouleverse complètement l'ordre fiscal établi entre cantons, communes et Confédération, alors même que tout ce travail est en cours dans le cadre de la Conférence des chefs des départements des finances. C'est la raison pour laquelle le groupe radical-démocratique vous demande de rejeter cet amendement de la minorité, compte tenu de la motion qui est toujours pendante et qui a été renvoyée au Conseil fédéral.

M. Chavanne: Je pense que tous les députés de ce Conseil ont vécu une fois ou l'autre dans leur canton les difficultés que représente l'élaboration d'une nouvelle loi fiscale. Dans mon canton, il y a quelques années, la difficulté numéro un, qui a d'ailleurs obligé le Conseil d'Etat à modifier son projet, a été l'affirmation que, si l'on acceptait une nouvelle loi fiscale genevoise, les gros contribuables, nationaux ou étrangers, ceux qui peuvent se déplacer, quitteraient le canton. Objective-

ment, cette assertion était tout à fait insoutenable; il n'en reste pas moins qu'à Genève, qui a cependant des raisons particulières d'attirer certains gros contribuables, cette simple menace a eu pour effet de contraindre le Conseil d'Etat à modifier sa proposition de loi fiscale, en atténuant encore l'imposition déjà minime des très gros revenus. Une maison importante de la place qui était déjà en train de construire son centre administratif a fait savoir, à l'encontre de toute vérité, qu'elle s'en irait. C'est dire que le problème de la sous-enchère fiscale, le problème de la création de petits paradis fiscaux cantonaux dans un grand paradis fiscal revêt une très grande importance; nous tous, ici, avons eu une fois ou l'autre l'occasion de nous en rendre compte de près. On nous recommande de ne pas appuyer la minorité. Toutefois, je voudrais signaler un premier illogisme: le texte du Conseil fédéral et de la majorité dit que «lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes». Si cette charge est très inégale, si la manière de lever ces impôts est tout à fait différente, comment la Confédération pourrait-elle véritablement, équitablement, en tenir compte? D'où la conclusion qui semble évidente dans la première phrase de la minorité, «la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux». Elle le fait d'ailleurs déjà. Il y a eu un grand nombre de motions, d'études réclamant la Confédération appuie les efforts qui visent à l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Il s'agit donc simplement de reconnaître dans la constitution ce qui existe déjà dans les faits. On parle d'un concordat et l'on va longtemps citer l'unique exemple d'un concordat important, le concordat scolaire. Or vous savez comme moi que ce concordat n'a abouti que grâce à une aide de la Confédération, et sous la crainte de lois beaucoup plus strictes émanant d'initiatives de milieux qui, au demeurant, se disent farouchement attachés au fédéralisme. Sans cette double action de la Confédération, d'une part, et de la peur d'une initiative sur le plan fédéral, d'autre part, jamais le concordat scolaire, dont les objectifs sont d'ailleurs très limités, n'aurait vu le jour et surtout ne commencerait à être appliqué comme c'est le cas actuellement. Il faut que la Confédération soit en mesure de légiférer de manière à empêcher des scandales fiscaux de se produire, alors que l'immense majorité des contribuables ne peuvent pas tricher car c'est simplement le patron qui déclare leurs salaires. On a affirmé ici que cette demande pourrait faire échouer la proposition du Conseil fédéral. Mais ce que je dois dire, c'est que dans de nombreux milieux de la Suisse romande qui ont refusé le premier projet, on a constamment souligné que celui-ci évitait d'intervenir avec force contre ce qui heurte le plus le sentiment de l'équité fiscale et qu'il n'appuyait pas les efforts entrepris pour harmoniser les législations cantonales et communales de façon à prévenir les scandales que nous connaissons.

Breitenmoser: Ich kann in dieser Sache nicht für meine Fraktion sprechen, ich muss es als Einzelmaske tun! Ich habe das Gefühl, unser Parlament bestehe in seiner grossen Mehrheit, die beiden Kammern zusammengekommen, doch aus Konservativen und Traditionellen. Uns ist nur wohl, wenn per Saldo alles beim alten bleibt. Ich bedaure das, weil wir die Zukunft so kaum meistern können, um einen Leitsatz zu gebrauchen, der in den nächsten Monaten sehr wahrscheinlich

über den Programmen all unserer Parteien schweben wird.

Ich habe für den Minderheitsantrag Fischer gestimmt, weil ich eine Minimalsteuer für kapitalkräftige Genossenschaften längst nicht mehr als Religionssatz betrachte. Auch die Steuerharmonisierung liegt in der Luft; sie bedeutet eine Notwendigkeit. Wir wissen, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren uns demnächst einen Vorschlag unterbreiten wird, und jetzt scheint mir, hätte das Parlament vorausschauend Gelegenheit, diesem Bemühen der Kantone seine Zustimmung im Prinzip zu geben. Wir wollen jetzt eine Finanzvorlage bis zum Jahre 1982 beschliessen, und wenn jemand hier sein sollte, der glaubt, innerhalb dieser elf Jahre dürften wir uns keine Steuerharmonisierung erlauben, ist er ganz bestimmt auf dem Holzweg. Warum also nicht den mutigen Entschluss fassen, dass der Bund tatsächlich die Steuerharmonisierung für die Veranlagung — alles andere ist Utopie — fordert und dass er jetzt schon von diesem hohen Hause aus den Kantonen und den Gemeinden sagt: Wir helfen hier mit, es ist eine Notwendigkeit, die wir nicht länger hinausschieben können? Ich finde, wir können einen noch besseren Finanzausgleich nicht zustande bringen, wenn Sie jetzt nicht die Steuerharmonisierung fördern helfen. Die Verfeinerung und Verbesserung unseres Finanzausgleichs zwischen den Kantonen auf dem morschen Gebäude — ich erlaube mir, das deutlich auszudrücken — der heutigen 25mal verschiedenen kantonalen Steuerveranlagungen ist einfach nicht mehr haltbar. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem überfälligen Beschluss zuzustimmen, etwas Mutiges zu wagen und Ihren prinzipiellen Segen für die kommende Steuerharmonisierung in bezug auf die Veranlagung durch Ihren Beschluss zu geben.

M. Celio, conseiller fédéral: Je dois tout d'abord dire à M. Chavanne qu'il a interprété d'une façon trop large la proposition de la minorité lorsqu'il a parlé des différences de charges fiscales entre les cantons et de la difficulté de faire accepter une nouvelle loi fiscale à Genève, car les gros contribuables menaçaient de partir. Alors, pour cette raison, vous avez dit, Monsieur Chavanne, que vous appuyez la proposition de la minorité. Mais la proposition de la minorité ne va pas aussi loin. La proposition de la minorité demande qu'on établisse des dispositions concernant l'assujettissement subjectif (sujets fiscaux), l'objet de l'impôt et la procédure. Mais il n'est nullement question de charges fiscales (taux de l'impôt). D'ailleurs, en ce qui concerne le taux, je constate que l'on n'a pas réussi à supprimer dans la constitution les taux pour l'impôt fédéral sous prétexte que les cantons voulaient participer par le truchement du peuple et des Etats à la fixation de ces taux. Votre canton aussi, Monsieur Chavanne, est parmi ceux qui ont refusé la réforme des finances. Alors, six mois plus tard, vous voudriez introduire un article constitutionnel qui permette à la Confédération d'imposer aux cantons leurs propres taux! Je crois que l'on joue ici un jeu extrêmement dangereux. M. Schmitt a parlé d'explosifs. Les conseillers fédéraux sont habitués ces derniers temps à l'explosif, mais je vous ai déjà dit hier: on n'a aucune raison de charger cette loi et de continuer à faire des expériences pour avoir le plaisir de se faire désavouer par le peuple.

Zum Schluss möchte ich Ihnen folgendes sagen: Der Bundesrat ist absolut für eine Harmonisierung. Er ver-

folgt dieses Ziel. Ich kann Ihnen versprechen: Wenn die Bemühungen, die jetzt im Gange sind bei den kantonalen Finanzdirektoren — und es sind ehrliche Bemühungen im Gange — zu keinem Erfolg führen, wird der Bundesrat im Sinne dieses Antrages sicher etwas unternehmen. Wir Schweizer sind schon etwas komische Leute. Zuerst schaffen wir 25 kantonale Steuergesetze. Wenn wir diese 25 kantonalen Steuergesetze haben, dann sagen wir: Jetzt müssen wir harmonisieren. Dann sagt man uns: Sie müssen harmonisieren, aber bitte, respektieren Sie die Kompetenzen der Kantone. Das ist ungefähr die Quadratur des Zirkels, und unter diesen Bedingungen kann ich sicher keine Harmonisierung erreichen. Wenn ich den Antrag der Minderheit bekämpfe, dann nur, weil das eine Zeitfrage ist. Wie das schon die Herren Kommissionsberichterstatter erklärt haben, können wir einen Verfassungsartikel nicht in eine Verfassung hineinnehmen, ohne ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, ohne die Kantone konsultiert zu haben. Ist es ratsam, diese ehrlichen Versuche der kantonalen Finanzdirektoren zu durchkreuzen? Ich glaube ja zwar nicht sehr daran, dass diese Versuche bis zur letzten Konsequenz geführt werden können, aber wir müssen mindestens einmal zuwarten, was geschieht. Wir sind jetzt daran, die Steuergesetzgebung zu harmonisieren mit diesem Mustergesetz der Kantone. Diese Arbeit wird bis zum Sommer fertig sein. Ich bin der Meinung, wenn bis Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres irgendeine Lösung sich nicht skizzieren lässt, dann muss zu anderen Massnahmen gegriffen werden. Diese anderen Massnahmen können nichts anderes sein als eine Verfassungsrevision, die dann dem Bund die Kompetenz gibt, für die Harmonisierung Einfluss auf die kantonalen Steuergesetzgebungen zu nehmen. Aber bis es so weit ist, möchte ich doch dem Versuch, ohne Verfassungsrevision auszukommen, eine Chance lassen. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen

Art. 41ter, Lit c, 2. Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm, Felber, Grüttner)

Die Steuer beträgt höchstens

- 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Antrag Muret

Lit. c

... angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Folgen der kalten Progression ...

Art. 41ter, lettre c, 2e phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm,
Felber, Grüttner)

L'impôt s'élève au plus à

- 12 pour cent du revenu des personnes physiques; l'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 9000 francs ou, pour les personnes mariées, 11 000 francs,
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales,
- 0,75 pour mille du capital et des réserves des personnes morales.

Proposition Muret

Lettre c

... des cantons et des communes. Les effets de la progression à froid...

Stich, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, die Höchstsätze bei der Wehrsteuer bzw. bei der direkten Bundessteuer auf 12 Prozent festzulegen, statt auf 9,5 Prozent, wie Kommissionsmehrheit und Bundesrat dies vorschlagen. Für diesen Antrag gibt es verschiedene gute Gründe. Vorerst werden ja jetzt die Höchstsätze wieder in die Verfassung aufgenommen. Wir können das zwar bedauern, im Moment aber nicht ändern. Gleichzeitig soll aber diese Verfassungsvorlage bis 1982 gelten. Uns scheint es einfach unwirklich, anzunehmen, wir könnten in diesem Zeitraum mit den vorhandenen Mitteln auskommen. Wenn wir aber damit nicht auskommen, bedeutet die Fixierung auf 9,5 Prozent praktisch nur einen Schutz der grossen Einkommen. Und da sind wir schon bei einem weiteren Grund. Die Gegner der letzten Vorlage haben immer wieder betont, es gehe ihnen bei der Bekämpfung dieser Vorlage nicht um den Schutz der grossen Einkommen — was wir ihnen zwar heute noch nicht abkaufen —, sondern um die Wahrung der Rechte des Volkes und der Stände. Nun an dieses Aktionskomitee: Wenn es ihnen wirklich darum gegangen ist, dann können sie es heute beweisen, indem sie dem Minderheitsantrag zustimmen, denn dann haben Volk und Stände ihr Mitspracherecht, die grossen Einkommen aber auch nicht von heute an schon einen absoluten Schutz gegen jede weitere Steuererhöhung. Der Bund braucht weitere Mittel. Herr Bundesrat Celio hat gestern darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Sozialversicherungen allein im Jahre 1973 zusätzlich rund eine Milliarde Franken benötige. Wenn Sie aber der Kommissionsmehrheit folgen und nicht der Minderheit, so ist die zwangsläufige Folge, dass bei weitem Steuererhöhungen entweder der Progressionsanstieg sehr verkürzt wird, und darunter leiden heute schon die durchschnittlichen Einkommen wegen der starken kalten Progression, oder ein wesentlicher Teil der grossen Einkommen muss entlastet werden, damit die Skala einigermassen vernünftig aussieht. Beides ist nicht wünschenswert, so dass nichts anderes übrigbleibt, als die Skala nach oben zu verlängern.

Herr Bundesrat Celio hat gestern in freundlicher Weise schon gegen den Minderheitsantrag von 12 Prozent Stellung bezogen, indem er erklärt hat, die grossen Einkommen würden nicht nichts bezahlen — das sagen wir übrigens auch nicht —, sondern 1 Prozent der Steuerzahler zahle 45 Prozent der Steuern. Herr Bundesrat Celio hat damit aus seinem Gesichtspunkt heraus vielleicht zu beweisen versucht, dass die grossen Einkommen schon genügend belastet seien. Dabei würden doch vermutlich die übrigen 99 Prozent der Steuerzahler noch so gerne diese sogenannten grossen Steuern bezahlen, wenn sie das entsprechende Einkommen auch hätten. Doch Spass beiseite. Gerade die Tatsache, dass 1 Prozent der Steuerzahler 45 Prozent der Steuern bezahlt, zeigt doch recht deutlich, wie unendlich stark heute die Einkommen auseinandergehen. Hier hat der Staat die Aufgabe, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, jedenfalls in beiden Extremen, wenn nicht mit der Zeit soziale Spannungen auftreten sollen.

Herr Bundesrat Celio hat mit seinem Argument, glaube ich, genau das Gegenteil bewiesen. Diese Einkommensunterschiede sind in den letzten Jahren nicht kleiner, sondern trotz der Progression noch grösser geworden. Trotz aller Lohnerhöhungen und sogenannter Reallohnverbesserungen ist das Einkommen der Arbeitnehmer im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt zurückgegangen. Gestiegen sind dagegen die reinen Kapitaleinkommen. Ganz abgesehen davon spielen bei diesen grossen Einkommen auch die problematischen Unkostenabzüge und die Steuerhinterziehung eine bedeutende Rolle, so dass die effektive Belastung noch hinter der theoretischen Belastung zurückbleibt, und auch diese ist unseres Erachtens nicht zu hoch.

Deutlich zeigt sich aber auch in der Konjunkturpolitik, dass Geld und kreditpolitische Massnahmen allein nicht genügen können, sondern durch finanz- und steuerpolitische Massnahmen unterstützt werden müssen. Zweifellos wird es auch schwierig sein, ein wirksames konjunkturpolitisches Instrumentarium zu schaffen, so lange einzelne Leute durch die Inflation reich werden können. Deshalb scheint uns ein etwas höherer Satz zur Abschöpfung der Inflationsgewinne doch auch ein Postulat der Gerechtigkeit zu sein. — In dieser Hinsicht ist das neue Programm der christlich-demokratischen Fraktion interessant. Bekanntlich ist bei der letzten Vorlage gerade aus konservativen Kreisen eine sehr starke Opposition erwachsen. In der Zwischenzeit hat sich nun der Name und, wenn man diesem Programm glauben kann, auch der Kern etwas geändert. Hier hätte nun diese neue christlich-demokratische Fraktion die Möglichkeit zu zeigen, ob es ihr mit der Änderung tatsächlich ernst ist oder ob nur eine neue Modefarbe überstrichen worden ist zur Verbesserung des Absatzes.

Ich glaube, zum Problem der Erhaltung des Steuersubstrates der Kantone und Gemeinden brauche ich nicht viel anzufügen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Kantone und die Gemeinden die grossen Einkommen schonen, vielleicht auch schonen müssen, weil einzelne Kantone gar zu leicht bereit sind, aus eidgenössischer Solidarität heraus diese grossen Steuerzahler mit tieferen Steuersätzen anzulocken und dann den Ausgleich beim Bund zu suchen. Deshalb muss der Bund die grossen Einkommen einigermassen gerecht besteuern.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag auf 12 Prozent zuzustimmen.

M. Muret: Nous avons déposé sur ce point une proposition éventuelle qui consiste à supprimer la fixation de taux maximums à l'article 41ter. Eventuelle pour une question de procédure, car il paraît illogique de fixer ici des taux maximums, qu'on soit d'accord ou pas sur le principe, sans avoir débattu le barème qui figure à l'article 8 des dispositions transitoires, ou tout au moins les différentes dispositions de cet article 8. On préjuge ainsi ce qui devrait être discuté plus tard. Normalement, on aurait dû commencer par examiner les dispositions de l'article 8 pour revenir ensuite à une éventuelle fixation des taux maximums.

Je ne sais pas si vous en jugerez ainsi. Mais, de toute façon, nous nous opposons, en ce qui nous concerne, au principe même de la fixation de taux maximums. Premièrement, cela paraît entièrement superflu puisque ces taux maximums existent déjà en vertu de l'article 8 et des différentes dispositions qu'il contient. C'est ainsi une garantie fournie aux plus gros contribuables, qu'ils soient des personnes physiques ou des personnes morales. Et alors, si l'on prévoit par dessus le marché, en principe, ces taux maximums, quelle est la signification de cette disposition?

La raison paraît d'ordre psychologique. Mais en réalité — et je pense que c'est bien de cela qu'il s'agit — serait-ce qu'il y a de très gros contribuables, notamment parmi les personnes morales, qui, soumis aux normes prévues par les dispositions de l'article 8, dépassent par exemple le 8 pour cent du rendement net? On abattrait alors l'impôt normalement prévu pour elles afin de ne pas dépasser les maximums fixés par l'article que nous discutons en ce moment. Nous sommes donc contre la fixation de ces taux maximums et nous vous demandons d'accepter notre proposition, qui cesse d'être éventuelle puisqu'on n'a pas abordé les barèmes de l'article 8 avant de discuter du passage de l'article 41ter que nous traitons en ce moment.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Ich nehme vielleicht den Antrag Muret vorweg. Herr Kollege Muret will die Maximalsätze für die natürlichen und juristischen Personen streichen und sie nur in der Uebergangssordnung unterbringen, also unter II. Er will also den ganzen Abschnitt beim Buchstaben c von Absatz 5 — er steht auf Seite 2 der Fahne —, wo es heißt «die Steuer beträgt höchstens 9,5 Prozent vom Einkommen, 8 Prozent vom Reinertrag» usw., streichen. Er beginnt dann wieder unten beim zweitletzten Satz «Die Folgen der kalten Progression»; das nimmt er dann wieder auf. Herr Muret hat scheinbar, ich kann es nicht anders bezeichnen, ein kurzes Gedächtnis; er will vom Abstimmungsresultat vom 15. November 1970 keine Kenntnis nehmen und die Vorlage wieder anders gestalten.

Ich beantrage Ihnen, seinen Antrag abzulehnen.

Nun zur Frage des Maximalsatzes (Absatz 5, Buchstabe c), dem Antrag, den Herr Kollege Stich soeben begründet hat. Absatz 5 folgt für die direkte Bundessteuer im Aufbau dem Text der Vorlage für 1970, ergänzt ihn mit den Höchstsätzen, verbunden mit einer Flexibilität von einem Zehntel, wie wir das bereits beim Eintreten angeführt haben. Für die natürlichen Personen werden die Steuerfreigrenzen aufgeführt, nämlich 9000 Franken für Ledige und 11 000 Franken für Verheiratete. Die Kommission hatte über vier Anträge zu entscheiden: Bundesrat und Ständerat 9,5 Prozent, Antrag Eisenring 8,5 Prozent, Antrag Grütter 12 Prozent, der jetzt durch Kollega Stich übernommen wird, und

Antrag Biel 14 Prozent. Nach zwei Eventualabstimmungen entschied die Kommission mit 27 : 4 Stimmen für 9,5 Prozent, die vier Stimmen entfielen auf den Antrag Eisenring.

Darf ich Sie nun daran erinnern, dass der gegenwärtige Maximalsatz der Wehrsteuer 7,2 Prozent beträgt, d. h. 8 Prozent minus 10 Prozent Rabatt. Wenn Sie nun auf 12 Prozent gehen wollen, ist das eine Erhöhung von über 50 Prozent. Und wenn die Flexibilität ausgenutzt wird, da könnte dieser Höchstsatz bis auf 13,2 Prozent angehoben werden, also 12 Prozent plus 1,2 Prozent. Die Erhöhung gegenüber dem jetzt gelgenden Satz von 7,2 Prozent wäre über 80 Prozent.

Unser Finanzchef hat gestern erklärt, welchen grossen Beitrag die hohen Einkommen schon heute an den Gesamtertrag der Wehrsteuer leisten. 1 Prozent der Steuerpflichtigen bringen 45 Prozent des Wehrsteuerertrages auf. 84 Prozent der Steuerpflichtigen haben steuerbare Einkommen bis 20 000 Franken; sie bringen 14 Prozent des Ertrages auf. Ich glaube, diese Betrachtung ist nicht einmal so entscheidend, ich glaube, wir müssen einfach an die Kantone und die Gemeinden denken. Der Bund steht ja viel besser da als die Kantone. Für das Jahr 1971 haben die Kantone und Gemeinden Budgetdefizite von 1300 Millionen Franken, kürzer gesagt in der Grössenordnung von 1,3 Milliarden, währenddem der Bund wesentlich besser dasteht. In der Einleitung des Absatzes c steht übrigens, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Bei Ausnutzung der vorgeschlagenen Flexibilität ergibt sich auch gemäss Beschluss des Ständerates ein Höchstsatz von 9,5 Prozent bis 10,45 Prozent. So hoch ging der Maximalsatz noch nie. Der Bund hat viel mehr Möglichkeiten, auch bei den Ausgaben flexibel zu sein. Er kann Objekte etwas zurückstellen, etwas weniger oder etwas rascher subventionieren. Die Kantone und Gemeinden haben einen viel kleineren Spielraum.

Beim Satz von 9,5 Prozent handelt es sich um einen Kompromiss. Der Bundesrat hat versucht, eine mittlere Lösung zu finden. Es ist ein Gentlemen's Agreement. Es ist zu hoffen, dass es am Schluss nicht ein leeres Agreement bleibt, sondern dass die Gentlemen auch noch dazu stehen. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und beim Maximalsatz des Bundesrates und des Ständerates von 9,5 Prozent zu bleiben.

M. Galli, rapporteur de la majorité: A l'instar de propositions analogues discutées au cours de la dernière réforme, la proposition de la minorité vise à porter le plafond de l'impôt fédéral direct de 9,5 pour cent selon la proposition du Conseil fédéral — contre 7,2 pour cent aujourd'hui — à 12 pour cent. En plus, elle tend à insérer à l'article 8 des dispositions transitoires une disposition prévoyant une augmentation des taux jusqu'à 15 pour cent sur les revenus entre 120 000 francs et 140 000 francs, ce qui porterait le taux de l'impôt pour cette catégorie à 11,4 pour cent. Une proposition de M. Eisenring, qui n'a pas été rédigée sous forme de proposition de minorité et qui visait à limiter le taux à 8,5 pour cent, a été également repoussée par votre commission.

En outre, nous nous trouvons aujourd'hui en présence d'une nouvelle proposition, celle de M. Muret qui, elle, tend à sortir de l'article 41ter les taux maximums en renvoyant les décisions quant à l'échelle et aux maximums à l'article 8 des dispositions finales.

Nous n'avons pas de difficulté à vous rappeler que la suppression des taux et la suppression de la durée dans l'article 41ter n'ont pas trouvé l'agrément du peuple et des cantons et que, comme on vous l'a fait remarquer au cours de la discussion d'entrée en matière, le Conseil fédéral en a tiré les conséquences nécessaires. C'est la raison pour laquelle, à mon avis, on a déjà repris les taux maximums à l'article 41ter en accord avec l'article 8 de la disposition transitoire. La systématique de l'article 41ter tient en effet compte de la volonté populaire de maintenir dans la constitution la limitation des taux et de la durée de l'impôt.

A mon avis, M. Muret aurait dû proposer de préciser à l'article 41ter que l'impôt s'élève au plus à 25 pour cent du revenu des personnes physiques et à 10 pour cent du revenu net et à 1 pour mille du capital et des réserves des personnes morales, cela pour respecter la systématique de cet article. Or, si j'ai bien entendu, M. Muret ne propose pas de modifier ce taux ici. Je me demande donc comment il pourra plus tard soutenir le taux de 25 pour cent et 10 pour cent et 1 pour mille, si le taux que prévoit cet article, qui fixe les taux maximums, n'est pas changé entre-temps. La proposition de M. Muret n'est pas tout à fait harmonisée avec le travail parlementaire car nous devrions discuter ici de taux maximums si l'on accepte le principe de la fixation d'un taux maximum à l'article 41ter. C'est une question sur laquelle nous devrions tout de suite nous entendre.

Pour en revenir à la proposition de minorité de la commission, qui a été soutenue ici par M. Stich, votre commission a rejeté les deux propositions tendant à porter le taux maximum à 12 pour cent en général et à adopter la nouvelle échelle dont nous reparlerons à l'article 8. Ces propositions ont été rejetées par 20 contre 11 voix lors de la votation éventuelle sur la proposition de Monsieur Eisenring et par 27 contre 4 voix lors de la votation définitive.

Je crois, en raison du vote de la commission, pouvoir dire qu'elle aurait repoussé de la même manière la proposition de M. Muret si celle-ci avait été faite au sein de la commission. Par rapport à la proposition de la minorité de la commission, la charge fiscale des revenus qui dépassent 120 000 francs serait accrue de plus de 50 pour cent. Si l'on faisait usage de la marge de flexibilité de 10 pour cent prévue par le projet du Conseil fédéral, l'augmentation serait de 80 pour cent. M. Muret, dans sa proposition, abandonne la faculté d'une marge de flexibilité vers le haut.

Nous avons entendu hier M. le conseiller fédéral Celio dire qu'un pour cent des contribuables a aujourd'hui un revenu qui dépasse 100 000 et que ce un pour cent des contribuables paie à lui seul 45 pour cent de l'impôt fédéral. Nous avons aussi entendu d'autres chiffres: 84 pour cent des contribuables ont un revenu de moins de 20 000 francs et paient en tout 14 pour cent de l'impôt fédéral. Il ne faut pas oublier non plus ce qu'a déjà rappelé M. le président de la commission: c'est que nous avons décidé que le Parlement fédéral doit tenir compte d'une façon réelle des impôts cantonaux et des impôts communaux.

Nous ne sommes pas les seuls à pratiquer un taux progressif selon le montant du revenu. En premier lieu, ce sont les cantons et les communes qui, progressivement, dépassent en beaucoup de cas et de loin le taux de 15 pour cent ou 20 pour cent, taux qui souvent sont doublés ou presque par l'impôt communal et encore

augmentés par la conjonction de ces impôts avec l'impôt sur la fortune.

Le Conseil fédéral a, de son côté, abandonné le principe de la limitation du taux à 9 pour cent, que nous avions approuvé lors de notre dernière discussion de l'année passée. Comme l'a déclaré son porte-parole, pour rallier le plus grand nombre possible de voix possible au projet, le Conseil fédéral a proposé de porter le taux maximum à 9,5 pour cent.

La commission a décidé à une très forte majorité d'en rester à la proposition du Conseil fédéral et de vous inviter à repousser la proposition de la minorité ainsi que celle de M. Muret.

Eisenring: Wir haben gestern von einer kleinen Finanzreform gesprochen. Die Gespräche, die sich heute morgen abwickeln, deuten aber darauf hin, dass man mit der Kleinen Finanzreform eine etwas grössere Finanzreform herbeiführen möchte. Ich halte vorerst fest, dass von unserer Gruppe aus schon in der Vorlage des 15. November die sozialpolitischen Verbesserungen vorangetrieben worden sind. Bei der heutigen Vorlage kann es sich aber nicht wieder um Grundsätze handeln, sondern um die Frage des Masses oder Unmasses.

Wir haben bei der Beurteilung der Maximalsätze, die vorgesehen sind, davon auszugehen, wie der Kommissionspräsident und der Sprecher französischer Zunge gesagt haben, dass sich die finanzielle Situation des Bundes im Vergleich zu der der Kantone und der Gemeinden wesentlich besser stellt. Bundesrat Celio konnte sogar versichern, dass ihm für die nächsten zwei Jahre die Entwicklung der Bundeseinnahmen, auch unter Berücksichtigung der vermehrten Ausgaben, keine wesentlichen Sorgen bereiten werden. Anderseits sind wir uns auch in der Kommission in Lausanne darüber klar geworden, dass die Ordnung, die wir heute unter dem Titel «Gültigkeit bis 1980» oder gemäss Ständerat «Gültigkeit bis 1982» beschlossen, sehr wahrscheinlich nicht bis zu diesem Zeitpunkt gelten dürfte, indem wir aus verschiedenen Gründen wohl schon vorher eine neue Finanzreform werden in Angriff nehmen müssen. — Wir legen uns, im Gegensatz zur Minderheit, keineswegs darum fest, dass wir einem künftigen vermehrten Finanzbedarf des Bundes nicht Rechnung tragen könnten.

Bei der Kleinen Finanzreform, wie sie genannt wird, die offenbar aber umfunktioniert werden soll, sind wir von drei Grundsätzen ausgegangen. Von unserer Fraktion ist seinerzeit eine Motion eingereicht worden: Sie enthielt den Grundsatz der Entrabattierung und den Grundsatz der Beseitigung der kalten Progression. Schliesslich ging es auch um den Ersatz der Zollaufschläge.

Was tun wir jetzt? Wir sind bei der Entrabattierung der Warenumsatzsteuer stehen geblieben. Man geht von 3,6 Prozent auf 4 Prozent, bei den Grossisten von 5,4 Prozent auf 6 Prozent, mit der Flexibilitätsklausel. Was tun wir aber bei der direkten Bundessteuer? Bundesrat Celio hat es bereits gestern gesagt: Wir gehen von 7,2 Prozent über die Entrabattierung von 8 Prozent wesentlich hinaus. Die Mehrheit schlägt Ihnen 9,5 Prozent vor. Wenn wir die 10 Prozent Flexibilität dazu nehmen, kommen wir auf eine Erhöhung um fast 50 Prozent, ein Schritt, den wir bisher in der Finanzpolitik noch nie getan haben.

Ich frage mich, ob wir damit nicht bereits bei strukturellen Änderungen der Wehrsteuer ankommen, die für die Kantone und die Gemeinden von wesentlicher Bedeutung sind, wobei es mir keineswegs um die Scho-

nung der grossen Einkommen geht, die wir gerade auch in den Gemeinden und Kantonen nötig haben, um die grossen Infrastrukturaufgaben finanzieren zu können.

Herr Stich hat heute versucht, eine in unseren Kreisen noch nicht abgeschlossene Interpretation des CVP-Programms, d. h. des Programms der gesellschaftspolitischen Kommission, vorzunehmen. Ich nehme seine Interpretation zuhanden meiner Fraktionskollegen sehr gerne zur Kenntnis. Vielleicht können wir damit sogar etwas anfangen! — So einfach kann aber die Sache nicht gemacht werden. Wir könnten auch bei den Sozialdemokraten auf Sachverhalte hinweisen, die wir uns auf Grund der Programme anders hätten vorstellen können.

Ich habe in der Kommission beantragt, die Steuer auf Einkommen natürlicher Personen sei nicht auf 9,5 Prozent, sondern auf 8,5 Prozent zu begrenzen, dies im Hinblick auf die weitere Entwicklung. In der definitiven Abstimmung ist der Antrag, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, mit allen gegen 4 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, unterlegen. Ich bin in der Folge auf diesen Antrag nicht mehr zurückgekommen. Ich sagte mir, wir müssten eine Kompromisslösung finden, und diese liege in der Mitte, vielleicht etwas mehr links, oder etwas mehr rechts, aber auf jeden Fall dort, wo die Vorlage Chancen hat, durchzukommen. Ich glaube schliesslich, dass wir das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in der Gesamtentwicklung unserer Finanzen auf den drei Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht übersehen sollten. Die Relationen haben sich ohnehin verschlechtert, und das wird uns in der Zukunft noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Ich beantrage Ihnen, mit halbgutem Gewissen, den 9,5 Prozent zuzustimmen.

Eibel: Das Thema «Wehrsteuer» erheischt hier doch noch einige Betrachtungen, vor allem im Zusammenhang mit einigen recht merkwürdigen Aeusserungen, die in der bisherigen Diskussion, auch in der Eintretensdebatte, gefallen sind. Wir haben gestern ein interessantes Votum von Kollega Biel gehört. Ich schätze sonst die Art und Weise, wie er sachlich und klug gewisse volkswirtschaftliche Probleme behandelt. Aber gestern ist er offensichtlich ausgerutscht. Im Wahljahr mag das hingehen. Wir sollten aber zwischen einer Volksversammlung und einer Beratung in diesem Saale unterscheiden. Herr Biel, Sie haben gestern Ihre Rede damit begonnen, dass Sie sagten, der Föderalismus müsse bei den Bundessteuern mehr oder weniger für getarnte Interessen hinhalten. Herr Biel: Jedes gute Prinzip muss gelegentlich in diesem Leben für weniger edle Zwecke hinhalten! Aber wenn ich auf Ihrem Stuhl sitzen würde, als Vertreter einer einmaligen Mischung von Politik und Geschäft, oder Geschäft und Politik, dann wäre ich in dieser Hinsicht vorsichtig. Denn es wäre leicht, hinter dem, was Sie hier vertreten, auch ganz handfeste, massive wirtschaftliche Interessen aufzuzeigen. Sie haben es beklagt, dass die Vorlage eine Rückkehr zum Immobilismus sei und das hohe Lied der Flexibilität gesungen. Diese Melodie haben wir schon bei der Beratung der alten Vorlage gehört. Darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Revision eines Bundesgesetzes eine genau so zeitraubende und komplizierte Angelegenheit ist wie die Revision eines Verfassungsartikels. Mobilismus und Immobilismus sind in beiden Verfahren genau die gleichen. Das wissen Sie so gut wie ich. Im Gegenteil, bei einer Gesetzesrevision müssen Sie noch eine drei-

monatige Referendumsfrist einkalkulieren, die beim obligatorischen Referendum der Verfassungsrevision nicht vorliegt. Flexibilität: Kollege Eisenring und der Herr Kommissionsreferent haben schon darauf hingewiesen, dass wir heute bei der Wehrsteuer ein Maximum von 7,2 Prozent haben, und die neue Vorlage gestattet, auf 10,45 Prozent zu gehen. Sie haben also eine Flexibilität von genau 45 Prozent. Ich glaube, das dürfte vorderhand genügen.

Herr Biel ist hier sehr auf den Selbständigerwerbenden herumgeritten. Herr Biel, Sie vertreten unter anderem ein wirtschaftliches Grossunternehmen, das einen raketenhaften Aufstieg genommen und das als Folge dieses Aufstiegs zwangsläufig eine ungezählte Menge selbständiger Existenz liquidiert hat. Ich mache das der Migros nicht zum Vorwurf. Wir haben es mit einer Erscheinung zu tun, die im Zuge der Zeit liegt. Aber die Tatsache der Liquidation dieser selbständigen Unternehmungen ist nicht wegzuleugnen. Ich finde es nun nicht gerade besonders fein, dass man auf den Opfern dieses Prozesses nun hier noch herumtrampelt und ihnen steuerliche Laxheit vorwirft. Die steuerliche Laxheit ist ein menschliches Phänomen, das man nicht nur bei den Selbständigerwerbenden trifft. Herr Biel, wenn Sie Gelegenheit gehabt haben, Steuerakten von Selbständigerwerbenden einzusehen, dann muss ich Ihnen sagen, dass es auch andere Akten gibt auf der Seite der Unselbständigerwerbenden. Geben Sie sich einmal die Mühe zu untersuchen, was mit all diesem Nebenerwerb passiert, der gegenwärtig — ich sage: gottlob — gang und gäbe ist. Zum Beispiel betätigen sich Polizisten am Samstag als erstklassige «Zügelmannen». Die Einnahmen aus diesen Umzügen finden Sie auf den betreffenden Steuererklärungen garantiert nicht. Es gibt allzumal und überall Sünder. Wenn schon der Lohnausweis immer als eine kolossale Benachteiligung der Unselbständigerwerbenden angeführt wird, dann muss man einmal sagen, dass der Selbständigerwerbende *per definitionem* ein unregelmässiges Einkommen hat. Er hat in einem Jahr ein niedriges, in einem Jahr ein höheres Einkommen; diese Tatsache, zusammen mit der Progression, genügt, dass er mehr Steuern bezahlt bei gleichem Einkommen wie der Unselbständigerwerbende, der ein regelmässiges jährliches Einkommen hat. Wenn Sie in 5 Jahren als Unselbständigerwerbender Fr. 125 000.— verdienen in 5 gleichen Tranchen, bezahlen Sie bedeutend weniger Steuern, als wenn Sie als Selbständigerwerbender in einem Jahre nichts und im nächsten Fr. 50 000.— und im andern Fr. 40 000.— verdienen. Das ist auch eine Tatsache, die hier einmal festgehalten werden muss.

Ich möchte noch ein paar Bemerkungen anbringen zum gestrigen Votum des Kollegen Wyss. Ich habe es ausserordentlich geschätzt, dass er die Diskussion über die Höhe des Maximalsatzes im Grund auf das richtige Geleise geführt hat, nämlich auf das Problem der Investitionen. In der Tat kann man wochenlang darüber diskutieren, ob bei einem Einkommen von Fr. 300 000.— und darüber ein Wehrsteuersatz von 5, 10 oder 12 Prozent für den Mann erträglich oder unerträglich sei; dafür gibt es praktisch keine Massstäbe, das ist Geschmacksache. Herr Wyss hat aber mit Recht erwähnt, dass es hier um die Investitionen geht. Wenn Sie einem Mann mit Fr. 500 000.— Einkommen Fr. 5000.— oder Fr. 10 000.— mehr Steuern wegnehmen, wird er seinen «train de vie» deswegen in keiner Weise einschränken. Aber was Sie ihm an Steuern wegnehmen, ist Geld, das nicht mehr in die privaten Investitionen geht, die wir in

der heutigen Situation des Arbeitskräftemangels dringend notwendig haben. Ich glaube, Kollege Wyss bestreitet das nicht. Er hat nur erwähnt: Der Staat muss eben auch Geld haben, um Investitionen zu tätigen, Investitionen, die direkt oder indirekt schliesslich der ganzen Wirtschaft zugute kommen. Aber, meine Herren, wir stehen ja gar nicht vor einer Knappheitssituation des Bundesfiskus für die notwendigen Investitionen. Es ist vom Regierungstisch aus gesagt worden, und es ist belegt, dass wir auf die nächsten Jahre hinaus ohnehin das Geld haben, das wir brauchen. Es ist des weiteren belegt, dass die Vorlage einen Spielraum von insgesamt 700 Millionen zusätzlicher Einnahmen gibt. Ich möchte denjenigen sehen, der hier auf diesen Platz kommt und erklärt, diese 700 Millionen genügten nicht, und wir würden damit nicht auskommen. Darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Geschichte der Bundesfinanzen eine Geschichte der Fehlprognosen ist? Man hat uns vor nicht manchen Jahren ein Sofortprogramm präsentiert mit Defizitprognosen in der Grössenordnung von einer Milliarde; schon nach 4 Monaten waren es 500 Millionen weniger, und in der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass zwischen der effektiven Staatsrechnung und den damaligen Fehlprognosen Differenzen bis gegen eine Milliarde Franken bestanden haben. Darf ich Sie darauf hinweisen, dass wir im Durchschnitt der letzten 20 Jahre zwischen dem Budget und der Staatsrechnung Jahr für Jahr im Durchschnitt eine Verbesserung in der Grössenordnung von 200 bis 250 Millionen Franken in der Finanzrechnung haben? Das zeigt doch, dass Fehlprognosen offensichtlich einfach zum System gehören, und deshalb möchte ich hier mit Bezug auf die Zukunftserwartungen sagen: Bange machen gilt nicht! Was hier vorgeschlagen wird mit 10,45 als oberste Limite, ist mehr als genügend für die Dinge, die man einigermassen kommen sieht.

Eine letzte Bemerkung zu Herrn Kollega Stich. Er bedauert es, dass mit dieser Vorlage keine Konjunkturpolitik betrieben werden kann, weil er der Auffassung ist, Konjunkturpolitik müsse steuerliche Massnahmen umfassen, um wirksam zu sein. Ueber dieses Prinzip lässt sich diskutieren. Ich mache den Herrn Kollegen Stich aber darauf aufmerksam, dass mit der vorliegenden Wehrsteuer keine Konjunkturpolitik betrieben werden kann. Das ist ganz einfach ausgeschlossen mit einer Steuer, die für das Jahr 1970 veranlagt und erst 1973 bezahlt wird. Das hat uns auch Herr Bundesrat Celio vor nicht allzu langer Zeit an einer Zusammenkunft bestätigt. Da müssten Sie schon ein System postulieren wie das britische, wo der Finanzminister mit der berühmten roten Mappe ins Unterhaus kommt und praktisch 24 Stunden später irgendwelche Steuern erhöht oder ermässigt werden können. Da kann dann wirklich steuerliche Konjunkturpolitik betrieben werden. Mit der am 15. November verworfenen Vorlage aber konnten Sie das nicht, zugegebenermassen auch nicht mit dem hier vorliegenden Entwurf. Auf alle Fälle ist aber in diesem Punkt keine Verschlechterung eingetreten.

Zum Schluss erlaube ich mir noch folgenden Hinweis: Die von der Kommissionsmehrheit beschlossenen Ansätze bedeuten einen Kompromiss. Wir müssen Kompromisse schliessen angesichts der politischen Konstellation. Mit dem Kompromiss, dargestellt durch die Mehrheitsanträge, wird das Entgegenkommen der Gegner der Vorlage vom 15. November bis an die äusserste Grenze strapaziert. Es liegt deshalb nach meiner Meinung im Interesse derjenigen, die von den kurzfristigen

Zielen dieser Vorlage profitieren werden — nämlich von der Beseitigung der kalten Progression —, hier nun nach oben nicht zu übermarchen, um die Vorlage nicht noch einmal zu gefährden. Deshalb bitte ich Sie, sich den Anträgen der Kommissionsmehrheit anzuschliessen.

Präsident: Damit ist die Diskussion geschlossen; Herr Biel hat das Wort — nach Geschäftsreglement — zu einer sachlichen Richtigstellung.

Biel Walter: Es ist tatsächlich Geschmacksache, wie hoch man einen Steuersatz bemessen wolle; es ist aber auch Geschmacksache, wie man Vorwürfe gegen einen Kollegen im Rat vorbringt, Herr Eibel. Sie haben mir vorgeworfen, hier wirtschaftliche Interessen zu vertreten. Es dürfte Ihnen sehr schwer fallen, mir das zu belegen. Das will ich hier mit aller Deutlichkeit festhalten. Ich habe nicht von den kleinen selbständigen Geschäftsleuten gesprochen; gerade Sie, Herr Eibel, wissen ja ganz genau, welche Leute ich damit anvisierte, die die grossen Abzüge als Geschäftskosten verbuchen können. Das ist nicht der kleine Detailist, sondern das sind andere Leute bis in den Export-Importhandel hinein. Das sind die Tatsachen, die hier festzuhalten sind. Ich wehre mich gegen solche Vorwürfe, die nicht begründet werden können. Ich habe hier keine materiellen Interessen vertreten; ich habe hier auch nicht die Migros zu vertreten, die Migros ist in der Lage, ihre Interessen selbst zu wahren.

Bundesrat Celio: Ich kann hier leider keine wirtschaftlichen Interessen mehr vertreten. (Heiterkeit.)

Un mot sur la proposition de M. Muret. Pour une fois que nous sommes d'accord, les cantons nous ont désavoués.

Votre proposition correspond à celle du Conseil fédéral, soit de ne pas fixer dans la constitution des taux maximums de l'impôt, de les réservier à l'article transitoire 8 qui peut être modifié par la législation. Malheureusement, j'ai été désavoué; vous pas, car il y a six mois vous aviez une autre opinion et vous avez voté contre le projet présenté par le Conseil fédéral.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Stich als Vertreter der Kommissionsminderheit. Ich bin anscheinend — wie das auch aus Pressemeldungen hervorgeht — bei den gestern zitierten Zahlen nicht so verstanden worden, wie ich mich hatte ausdrücken wollen. In der Presse war von 1 Prozent der Bevölkerung und so weiter die Rede.

Wie ist nun die Schichtung und wie sind die Wehrsteuererträge? Auf Grund der Zahlen von 1966 — neuere haben wir leider noch nicht — ergibt sich folgendes Bild: Mit einem Einkommen bis 20 000 Franken finden wir 1 093 000 Steuerzahler. Diese eine Million Steuerzahler bezogen insgesamt ein Einkommen von ungefähr — wenn meine hier gemachte Addition stimmt — 12 Milliarden Franken. Sie entrichten zusammen 14 Prozent der Steuern, stellen aber 85 Prozent der Steuerpflichtigen dar. Eine zweite Kategorie umfasst die Steuerpflichtigen mit Einkommen von 20 000 bis 50 000 Franken. Herr Stich, das zeigt nun eben — leider — gerade nicht die Verlagerung nach oben: Das sind 166 000 oder 13 Prozent der Steuerzahler, die 21 Prozent der Steuern aufbringen. Die weitere Kategorie umfasst die Einkommen von 50 000 bis 100 000 Franken; das sind 27 000 Steuerpflichtige, die 2 Prozent der Steuerzahler ausmachen und 21 Prozent der Steuern aufbringen. (Sie sehen also, dass

in der vorletzten Gruppe 13 Prozent der Steuerpflichtigen 21 Prozent an Steuern aufbringen und hier 2 Prozent der Steuerpflichtigen ebenfalls 21 Prozent.)

Dann kommt jene Kategorie der glücklichen Menschen, die ein Einkommen von über 100 000 Franken haben. Sie umfasst 11 800 Steuerzahler, die — wiederum wenn meine Addition stimmt — ein Einkommen von insgesamt 2,5 Milliarden aufweisen. Sie machen 1 Prozent der Steuerzahler aus, bezahlen aber 44 Prozent der Bundessteuern. Das ist also die Schichtung.

Wir können also nicht behaupten, die hohen Einkommen würden in der Schweiz wenig Steuern zu entrichten haben. Das habe ich bereits gestern angeführt. Wir haben dabei zu berücksichtigen, dass zu diesen eidgenössischen Steuern ja noch die kantonalen Höchstsätze kommen, welche trotz der interkantonalen Konkurrenz bedeutend höher sind als die eidgenössischen Steuersätze. Ich kenne Kantone mit Höchstsätzen bis zu 20 Prozent beim Einkommen. Wenn Sie das dann summieren mit den kommunalen und den Bundessteuern, dann kommen Sie auf über 40, ja fast auf 50 Prozent. Nun, das ist bei den hohen Einkommen sicher noch tragbar. Ich habe aber schon gestern erwähnt, es sei eine Frage der politischen Einstellung und der politischen Philosophie. Kein Mensch kann Ihnen sagen, ob 12 Prozent richtig sei, ob 9 oder 8 Prozent richtig seien.

Hier im Saal richtet man sich nach der politischen Einstellung; draussen richtet man sich mehr nach dem Portemonnaie. Aber es gibt sicher eine gewisse Grenze, über welche man nicht hinausgehen darf und kann, denn sonst provoziert man gerade das Gegenteil, nämlich dass der Steuerzahler mit allen Mitteln versucht, aus der Steuerpflicht auszusteigen. Sie wissen, dass es eine kantonale Konkurrenz gibt. Es gibt auch eine internationale Konkurrenz. Wenn man sagt, die Schweiz sei eine Steueroase, muss ich schon sagen, es gibt noch verschiedene Steueroasen weit von der Schweiz entfernt und ganz nahe von ihr, in die man ausweichen kann. — Sie sehen, ich war einmal Anwalt!

Ich glaube, dass es richtig war, die Maximalsteuersätze um diese 0,5 Prozent zu erhöhen, nicht, um die Gegner zu strapazieren, Herr Eibel! Aber ich behaupte, wenn wir die Steuersätze in der Verfassung haben und eine kleinere Mobilität erreichen, so dass der Bundesrat oder das Parlament nicht über die 10,4 Prozent gehen können, ohne die Verfassung zu ändern, dann ist es gerechtfertigt, dass man eine etwas breitere Marge schafft. Die Voraussetzungen dafür sind natürlich hohe Einkommen, die von der Verfassung zum Teil geschützt werden. Deshalb ist es richtig, dass sie eine Prämie für diesen Schutz zahlen, und diese Prämie ist eben die Erhöhung von 9 auf 9,5 Prozent. Ich möchte nicht, dass wir in diesem Bereinigungsverfahren zwischen Ständerat und Nationalrat ziemlich viel Zeit verlieren. Ich habe in der ständerätslichen Kommission die grösste Mühe gehabt, diese 9,5 Prozent zu rechtfertigen. Nur dank persönlichen Interventionen ist es mir gelungen zu erreichen, dass kein Antrag auf 8,5 oder 9 Prozent gestellt wurde. Der Ständerat hat einstimmig für diese 9,5 Prozent gestimmt. Ich kann Ihnen schon heute sagen: Es braucht ziemlich viel, bis der Ständerat über diese 9,5 Prozent hinausgeht, so dass ich Sie bitten möchte, sich den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission anzuschliessen.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: der Antrag der Kommissionsmehrheit, in Uebereinstimmung mit

Ständerat und Bundesrat: Festlegung der Höchstsätze auf 9,5 Prozent; der Antrag der Minderheit der Kommission: Festlegung der Höchstgrenze auf 12 Prozent; der Antrag Muret: überhaupt keine Höchstgrenze. In einer ersten Abstimmung stelle ich den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber. Dann wird das Ergebnis dem Antrag Muret gegenübergestellt.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen
Für den Antrag Muret	11 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. c, 3. Satz

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 41ter, al. 5, lettre c, 3e phrase

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral.

Tschopp, Berichterstatter: Es geht jetzt um die kalte Progression. Hier besteht die erste Differenz zum Ständerat. Es handelt sich um die Absätze 5 und 6, um den Grundsatz der Beseitigung der kalten Progression. Unsere Kommission bevorzugt die Fassung des Bundesrates, weil hier etwas imperativer gesagt wird, die kalte Progression sei periodisch auszugleichen. Die Fassung des Ständerates ist weniger zwingend. Er ist der Auffassung, es sei Sache der Bundesgesetzgebung, wann und bei welchem Indexstand die kalte Progression ausgeglichen werden soll oder muss. Man kann auch argumentieren, dass die bundesrätliche Fassung einer Institutionalisierung der Inflation gleichkomme. Trotzdem beantragt Ihnen die fast einstimmige Kommission Zustimmung zur Fassung des Bundesrates.

M. Galli, rapporteur: J'ai fait de cette divergence par rapport au Conseil des Etats l'objet principal de mon exposé sur l'entrée en matière. Je pourrai donc être extrêmement bref en vous rappelant que la commission tout entière a adhéré au texte du Conseil fédéral qui parle d'un ajustement périodique destiné à limiter ou à supprimer les effets de la progression à froid. Le Conseil des Etats avait préféré renoncer au concept de la périodicité pour donner simplement à la législation la compétence d'atténuer ou d'éliminer d'une manière ou d'une autre les effets de la progression à froid en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques. Je vous ai rappelé hier qu'à mon avis et à celui de la commission, l'ajustement périodique proposé pour supprimer la progression à froid ne signifie pas que l'on adopte une attitude résignée face à l'augmentation de l'érosion de la valeur d'achat de la monnaie, à une augmentation non contrôlée ou incontrôlable des revenus; en outre, les efforts déployés par l'autorité pour adoucir les effets de la conjoncture ne pourraient être limités à la question fiscale, mais doivent porter également sur d'autres éléments. Il y a donc, à mon avis, une divergence de fond sur le problème de la périodicité; il n'y en a pas en ce qui concerne la volonté de mettre à jour la

loi à l'avenir si le phénomène de la progression à froid devait continuer à se manifester par une augmentation du coût de la vie, par l'augmentation des revenus et par l'érosion du pouvoir d'achat. Nous avons donné la préférence à la solution du Conseil fédéral. Même en acceptant ce principe de la périodicité, nous n'estimons pas que l'ajustement doive se faire à échéance régulière; il devrait au contraire avoir lieu au moment où le phénomène viendrait de nouveau à se manifester. Je pense que bien qu'il y ait des divergences de fond entre la conception du Conseil des Etats et celle du Conseil fédéral que nous avons adoptée, ces divergences ne sont pas insurmontables, parce que les deux formules tendent au même but. Il ne s'agit somme toute que de détails d'exécution ou d'interprétation du mandat donné au législateur. Nous vous proposons d'accepter la thèse et le texte du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Ziffer II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre II, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Ingress, Lit. a, Lit. b, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 3, préambule, lettre a, lettre b, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug

erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;

Minderheit
(Biel Walter, Kloster)

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; das Erwerbseinkommen der Ehefrau wird getrennt veranlagt.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Proposition de la commission

Majorité

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessiteuse à l'entretien de laquelle il pourvoit, s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans. La déduction pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 2000 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 2000 francs;

Minorité
(Biel Walter, Kloster)

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessiteuse à l'entretien de laquelle il pourvoit, s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans. La déduction pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 2000 francs; le revenu du travail de l'épouse est imposé séparément;

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Die getrennte Veranlagung der berufstätigen Ehefrau ist ein altes Postulat zur Verwirklichung der Steuergerechtigkeit, das von Frauenseite immer wieder gestellt worden ist. Steuertechnisch gesehen ist eine Heirat das schlechteste Geschäft des Lebens. Verheiratete werden vom gleichen Staat, der vorgibt, die Familie zu schützen, durch die Besteuerung diskriminiert. Hier schlagen wir Ihnen als ersten und dringendsten Schritt die gerechtere Behandlung der erwerbstätigen Ehefrau durch den Fiskus vor. Es gibt theoretisch verschiedene Möglichkeiten dazu. Sie können so, wie wir es Ihnen hier vorschlagen, nur das Erwerbseinkommen getrennt veranlagen,

Sie können das gesamte Einkommen getrennt veranlagen, Sie können zum Einkommen noch das Vermögen hinzunehmen, Sie können das einfache Splittingverfahren anwenden, indem man das Einkommen global zusammenlegt und durch 2 dividiert, oder Sie können das Vollsplitting einführen, indem man noch speziell dazu die Kinderzahl mit einem Sonderfaktor berücksichtigt bei der Aufteilung des Einkommens.

Unser Vorschlag hier ist sehr einfach, und er entspricht am ehesten der Realisierungsmöglichkeit. Das übrige Einkommen würde wie bisher beim Mann erfasst, die Kinderabzüge wären auch beim Mann anzubringen. Technisch lässt sich das durchführen. Die heutige Behandlung der erwerbstätigen Ehefrau ist schon verschiedentlich auch in der Presse als Aufforderung zum Konkubinat bezeichnet worden, und es gibt tatsächlich mehr Fälle des inoffiziellen Zusammenlebens aus steuertechnischen Gründen, als man glaubt.

Doch entscheidend ist, dass sehr viele Ehefrauen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind zu arbeiten. Dazu gehören einmal die jungen, die heiraten, die noch ein relativ niedriges Einkommen haben, die aber heute, vor allem in den Agglomerationen, sich mit den hohen Mietpreisen für eine Wohnung herumschlagen müssen. Dazu gehören überhaupt viele Leute, denen die wachsenden Mietkosten grosse Sorgen bereiten. Eine grosse Rolle spielen für die Mitarbeit oder die Arbeit der Ehefrau auch die Ausbildungskosten für ihre Kinder. Häufig handelt es sich dabei um einen Teilerwerb; vor allem auch wenn die Kinder gross werden, gehen die Frauen gerne einer weiteren Beschäftigung nach. Wir wollen zuletzt nicht vergessen, dass auch unsere Wirtschaft auf diesen Erwerb angewiesen ist.

Warum betrachte ich die heutige gemeinsame Veranlagung als ungerecht? Nehmen wir das Beispiel eines Ehepaars mit zusammen Fr. 40 000.— Verdienst. Aus diesem Einkommen müssen genau gleichviel Steuern bezahlt werden, nach dem heutigen System, wie wenn nur der Mann Fr. 40 000.— verdient. Dabei ist aber für dieses Einkommen die doppelte Arbeitszeit aufgewendet worden. Gleichzeitig kann die mitarbeitende oder arbeitende Ehefrau nicht ihre ganze Kraft und Zeit für den Haushalt aufwenden. Das Nominaleinkommen ist wohl gleich, nicht aber das Realeinkommen. Das Realeinkommen ist in diesem Fall geringer.

Nehmen wir ein Beispiel aus der Praxis. Ein Berufssarbeiter verdient Fr. 18 000.—, er wohnt in der Stadt Zürich. Das Haus, in dem er wohnt, wird abgerissen. Er findet eine Wohnung, diese befindet sich aber in der Agglomeration, und sie kostet doppelt so viel. Gleichzeitig hat er einen begabten Sohn, der gerne ins Gymnasium möchte. Die Frau entschliesst sich, einen Teilzeiterwerb aufzunehmen, sie geht in den früheren Beruf als Sekretärin zurück und verdient Fr. 800.— halbtags pro Monat. Bisher musste der Mann ohne Kirchensteuer insgesamt Fr. 1600.— Steuern bezahlen. Durch den Verdienst der Frau steigt die Steuerlast bei Berücksichtigung der bescheidenen möglichen Abzüge auf rund Fr. 3300.—. Da wird die Frau vermutlich rasch auf einen zusätzlichen Verdienst verzichten. Der Sohn geht nicht ins Gymnasium, die Begabtenreserve wird weniger ausgeschöpft, und der Wirtschaft fehlt eine wertvolle Arbeitskraft. Steuerberater oder auch Steuerbeamte auf den Aemtern, die täglich den persönlichen Kontakt mit Steuerpflichtigen haben, bestätigen, dass dieser Fall sehr häufig vorkommt. Bei einer getrennten Veranlagung hätte in unserem Beispiel bloss eine zusätzliche Steuer

von Fr. 580.— bezahlt werden müssen, statt über 1600 Franken zusätzlich; das ist ein sehr gewichtiger Unterschied.

Es ist hier gestern und in der Sondersession im Ständerat gesagt worden, die getrennte Veranlagung sei ungerecht. Herr Kollege Wyss hat mit dem Beispiel operiert, dass diejenigen Frauen, die wegen der Kinder nicht arbeiten gehen können, ja schlechter gestellt würden; das sei ungerecht. Wenn Sie einen Abzug für die Erwerbstätigkeit einführen, haben Sie den genau gleichen Fall. Die Frau, die wegen der Kinder nicht arbeiten geht, kann auch keinen Abzug geltend machen. Ich glaube, aus dem Beispiel, das ich Ihnen vorhin gezeigt habe, sehen Sie, wo die Ungerechtigkeit liegt.

Man hat aber auch eingewendet, die Kantone hätten dieses System nirgends eingeführt. Wenn Sie etwas Neues versuchen, müssen Sie irgendwo einmal anfangen, und mir ist nicht bekannt, dass auf fiskalischem Gebiet die Kantone an der Spitze des Fortschritts marschieren. Man hat auch gesagt, es hätte Rückwirkungen auf die Kantone, weil diese dann auch dieses System übernehmen müssten. Das ist ja der Zweck der Uebung, dass auch die Kantone folgen müssten. Nun sagt man natürlich, es gebe bei den Kantonen einen Steuerausfall. Genau das zeigt Ihnen aber auch, wie dringend eine andere Veranlagung ist, dass sie tatsächlich ungerecht ist und dass der Staat von dieser Ungerechtigkeit profitiert. Ich behaupte immer, wenn es um die Steuergerechtigkeit geht, gilt das Argument mit dem Steuerausfall nicht.

Man hat aber auch gesagt, insbesondere Herr Ständerat Wenk im Ständerat, dass nur die Grossverdiener Profiteure einer getrennten Veranlagung seien. Ich bin etwas erstaunt, dass ausgerechnet von jener Seite mit den Grossverdienern argumentiert wird. Meines Erachtens besteht die überwiegende Mehrheit der Steuerzahler nicht aus Grossverdienern. Es dürfte zum Beispiel Herrn Bührle ausserordentlich schwer fallen, durch die getrennte Veranlagung steuerlich zu profitieren. Ich könnte mir das also nicht gut vorstellen; denn bei den Steuerbehörden ist es nicht so schwierig, diese Fälle an sich zu erfassen. Im übrigen könnte man ja sehr wohl verlangen, dass alle jene Selbständigen, die ihre Ehefrau mitarbeiten lassen, ihr einen Lohn auszahlen, und dafür müssten sie natürlich einen Lohnausweis abgeben, und dann ist die ganze Veranlagung einfach. Ganz abgesehen davon, dass sich das auch empfiehlt für die AHV! Man hat natürlich gesagt, die grossen Einkommensbezüger könnten dieses System leichter missbrauchen. Ich glaube, auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, dass Leute, die davon profitieren könnten, gar nicht darauf angewiesen sind; sie haben heute schon genug Möglichkeiten, und übrigens schlagen wir Ihnen ja hier nur vor, das Erwerbseinkommen getrennt zu veranlagen, und die Leute, die man gemeinhin zu den Grosseinkommensbezügern zählt, haben ja noch andere Einkommensquellen als die Erwerbstätigkeit.

Es besteht übrigens auch eine eigenartige Diskrepanz zwischen dem Steuerrecht und dem Zivilrecht. Zivilrechtlich ist der Lohn der Frau aus Teilzeitarbeit Sondergut. Nur im Notfall muss die Frau daraus einen Teil an die Haushaltkosten beisteuern. Im Steuerrecht dagegen wird alles zum gleichen Einkommen gezählt.

Es gibt also einige Gründe dafür, dass wir hier endlich dieses alte Postulat verwirklichen. Es gibt auch viele Möglichkeiten. Es stehen hier einige zur Debatte: die

Erhöhung des Abzuges, oder die getrennte Veranlagung. Von diesen Möglichkeiten scheint mir die getrennte Veranlagung die bessere zu sein. Sie wird der Wirklichkeit gerechter. Daher empfehle ich Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Im Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, werden die Sozialabzüge geregelt. Ich beschränke mich auf den Mehrheitsbeschluss in bezug auf den Abzug für das Erwerbseinkommen und auf den Minderheitsantrag unseres Kollegen Biel. — Bundesrat und Ständerat schlagen beim Erwerbseinkommen der Frau einen Abzug von Fr. 1000.— vor. Unsere Kommission hat mit 18 : 5 Stimmen, auf den Vorschlag unseres Kollegen Diethelm, diesen Abzug auf Fr. 2000.— erhöht. Die Kommission stellt Ihnen den entsprechenden Antrag. Das ist die zweite Differenz zu den Beschlüssen des Ständersates.

Der Ausfall an Steuern beträgt bei Fr. 1000.— Abzug etwa 13 Millionen Franken, bei Fr. 2000.— Abzug wird der Ausfall je nach dem Ansteigen der Progression mindestens doppelt so hoch sein.

Man muss vielleicht auch bedenken, dass nicht alle Kantone in der Lage sein werden, diesen Abzug «tel quel» zu übernehmen.

Einen viel weiter gehenden Minderheitsantrag stellt Kollege Biel. Er verlangt für das Erwerbseinkommen der Ehefrau eine getrennte Besteuerung. Den Kapitalertrag zu versteuern überlässt er dem Ehemann. Die Kommission hat diesen Antrag mit 28 : 2 Stimmen abgelehnt. Unser Kollege Biel hat den selben Antrag schon bei der letztes Jahr abgelehnten Vorlage gestellt, dies in Zusammenhang mit seinem Vorschlag für eine umfassende Änderung des schweizerischen Steuersystems. — Im schweizerischen Steuerrecht wird das in einer Familie erzielte Einkommen bis jetzt als Einheit besteuert, unbekümmert darum, ob es zusammen mit der Frau oder mit minderjährigen Kindern erzielt wird. Dagegen tragen unsere Steuerordnungen der Tatsache, dass vom Familieneinkommen der Unterhalt von 2 oder mehreren Personen zu bestreiten ist, in der Weise Rechnung, dass Haushalts-, Kinderabzüge usw. gewährt werden oder dass für Verheiratete ein günstigerer Tarif angewendet wird.

Es ist zuzugeben, dass die Bedeutung dieses Problems in den letzten Jahren zugenommen hat und noch zunehmen wird. Es wird oft als stossend empfunden, dass die Steuerbelastung zufolge der Progression stärker ist als diejenige, die von zwei unverheirateten Personen bei gleichem Einkommen zu tragen ist. 23 Kantone kennen deshalb einen zusätzlichen Abzug vom Fraueneinkommen, aber kein einziger Kanton hat bis jetzt das System der getrennten Veranlagung gewählt.

Ich glaube, der Minderheitsantrag bringt keine Lösung des Problems, im Gegenteil, wir schaffen eher neue Ungerechtigkeiten. Es wird Ehegatten, bei denen die Frau erwerbstätig ist, ein unverhältnismässiger Vorteil gegenüber solchen verschafft, die ein gleiches Einkommen haben, das aber vom Mann allein erzielt wird, wobei sich die Frau der Erziehung der Kinder widmet. Das müssen wir sehr bedenken.

Wir müssen auch praktisch denken: Wie wird z. B. in der Landwirtschaft oder im Kleingewerbe, vielleicht auch im Grossgewerbe, dieses Problem gelöst? Muss dann jeder Bauer seiner Frau, die «vollamtlich» in seinem Gewerbe mitarbeitet, einen Lohnausweis ausstellen?

Die Besteuerung der Doppelinkommen ist derart kompliziert und heikel, dass sie nicht in eine Verfassungsvorlage gehört. Auf der einen Seite will Kollege Biel harmonisieren. Jetzt aber will er etwas schaffen, das, aus finanziellen Gründen, nicht alle Kantone übernehmen könnten. Ich finde daher, wir sollten diese Angelegenheit mindestens der Ausführungsgesetzgebung überlassen.

Ich bitte Sie im Auftrag der Kommission, dem Antrag Biel nicht den Vorzug zu geben.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 3. März 1971

Séance du 3 mars 1971, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Weber-Altdorf

10736. Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 108 hiervor – Voir page 108 ci-devant
Fortsetzung – Suite

M. Galli, rapporteur: Nous en sommes restés hier au problème de l'imposition du revenu du travail de la femme mariée. Deux propositions sont présentées, qui divergent à la fois du texte du Conseil fédéral et de celui qui a été adopté par le Conseil des Etats. La première est celle de la majorité de la commission, qui vise à porter la déduction sur le revenu du travail de l'épouse à 2000 francs au lieu de 1000 francs. Les efforts particuliers déployés par notre collègue M. Diethelm – il était déjà intervenu dans ce sens au cours de la discussion de l'an passé – ont donc été couronnés de succès.

Il s'agit d'apporter un allègement à l'imposition du couple dont la femme exerce une activité lucrative. Nous avons déjà eu l'occasion de nous exprimer à ce sujet. La majorité de la commission vous propose de porter la déduction à 2000 francs dans ce cas.

La minorité de la commission, qui était formée de MM. Biel et Kloter, propose d'imposer séparément le revenu de l'épouse. Cette proposition a déjà été l'objet de nombreuses discussions et débats dans le passé. Il n'est pas une seule révision du régime financier ou des dispositions légales relatives à l'impôt, qui n'ait vu débattre à fond ce problème.

Nous connaissons comme entité de taxation la famille plutôt que l'individu. Les différentes dispositions en faveur de la famille contenues dans la loi fiscale en font foi. La famille forme un tout, non seulement sur le plan fiscal, et on ne considère pas séparément les personnes qui la constituent. C'est ainsi que les enfants mineurs qui participent au travail et au revenu de la famille ne sont pas imposés séparément. Il en est de même de l'épouse. On reconnaît ainsi indirectement et en fait que la femme qui consacre le plus clair de son temps à la tenue du ménage et à l'éducation des enfants a droit au même traitement

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1971
Date	
Data	
Seite	108-133
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 040